

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>I.</u></b>	<b><u>Einleitende Bemerkungen</u></b> .....	S 1
<b><u>II.</u></b>	<b><u>Geschäftsgang des Obersten Gerichtshofs insgesamt</u></b> .....	S 4
<b><u>III.</u></b>	<b><u>Geschäftsgang in Zivilsachen</u></b> .....	S 5
	1. Überblick über Anfall und Erledigungen	
	2. Anregungen an den Gesetzgeber	
	2.1. Änderung des § 54 Abs 1a ZPO	
	2.2. Anpassung der §§ 5 Abs 2 Z 2 lit a, 59 Abs 2 AußStrG	
	2.3. Erweiterung des § 6 Abs 3 RPG	
	3. Ausgewählte Entscheidungen	
<b><u>IV.</u></b>	<b><u>Geschäftsgang in Strafsachen</u></b> .....	S 32
	1. Überblick über Anfall und Erledigungen	
	2. Anregungen an den Gesetzgeber	
	3. Ausgewählte Entscheidungen	
	3.1. Erneuerungsanträge ohne vorherige Befassung des EGMR	
	3.2. Grundrechtsschutz über Nichtigkeitsbeschwerden	
	3.3. Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes	
	3.4. Nichtigkeitsbeschwerden	
<b><u>V.</u></b>	<b><u>Kartellrechtssachen</u></b> .....	S 45
	1. Einleitung	
	2. Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht	
	3. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof	
	4. Anregungen für die Gesetzgebung (§ 74 Satz 2 KartG)	
	5. Ausgewählte Entscheidungen	
<b><u>VI.</u></b>	<b><u>Begutachtungen</u></b> .....	S 49
<b><u>VII.</u></b>	<b><u>Fortbildungsveranstaltungen</u></b> .....	S 51
<b><u>VIII.</u></b>	<b><u>Internationale Kontakte</u></b> .....	S 52
	1. Besuche beim Obersten Gerichtshof	
	2. Internationale Austauschprogramme	
	3. Besuche im Ausland	
<b><u>IX.</u></b>	<b><u>Personalverhältnisse beim Obersten Gerichtshof</u></b> .....	S 60
	1. Personalverhältnisse bei den Richtern	
	2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten	

**X. Tätigkeit des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs ..... S 62**

- 1. Allgemeine Personalsituation**
  - 1.1. Leitung des Evidenzbüros**
  - 1.2. Referenten**
  - 1.3. Nichtrichterliche Bedienstete**
- 2. Einlaufbearbeitung (§ 14 Abs 3 OGHG)**
  - 2.1. Personalsituation**
    - 2.1.1. Istanalyse**
    - 2.1.2. Weiterentwicklung**
- 3. Sonstige Maßnahmen**
- 4. Geschäftsgang im Rahmen der Auslaufbearbeitung (§ 14 Abs 1 und 2 OGHG - RIS)**
  - 4.1. Statistik**
  - 4.2. Sonstige Veränderungen im RIS**
- 5. Räumliche Unterbringung**
- 6. Sonstiges**

**XI. Tätigkeit der Zentralbibliothek ..... S 68**

- 1. Bibliothekskommission**
- 2. Bibliothekspersonal**
- 3. Buchbestand**
- 4. Bibliotheksausgaben**
- 5. Bibliotheksorganisation**
- 6. Bestandserschließung**

## Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofs für das Jahr 2010

Die Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs hat am 23.3.2011 gemäß § 9 Abs 2 OGHG (Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof) den Bericht über die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2010 beschlossen.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Am 13. Juni 2010 ist der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Josef Gerstenecker bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Der Oberste Gerichtshof hat mit Dr. Gerstenecker einen außerordentlich fähigen und engagierten Richter verloren. Nachfolger als Vizepräsident ist Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Vorsitzender des 13. Senats; seine Ernennung ist zum 15. März 2011 wirksam geworden.

Das Berichtsjahr war von einer Stabilisierung des Aktenanfalls auf hohem Niveau gekennzeichnet. In Strafsachen hat sich die Belastung dadurch verstärkt, dass Großverfahren, wie das BAWAG- und das Herberstein-Verfahren, es notwendig machten, den Berichterstatter/die Berichterstatterin für mehrere Monate - bei BAWAG für mehr als ein Jahr - für den Neuanfall zu sperren. Dazu kam die durch einen Krankheitsfall bedingte teilweise Sperre eines Mitglieds des Obersten Gerichtshofs. Der Personalsenat hat daher eine an sich mit einem Zivilrichter/einer Zivilrichterin besetzte Stelle für das Berichtsjahr umgewidmet und es dadurch möglich gemacht, einen zusätzlichen Strafrichter einzusetzen.

Aber auch innerhalb der beiden großen Bereiche - dem Strafrechts- und dem Zivilrechtsbereich - müssen die Rechtssachen so verteilt werden, dass die Ressourcen bestmöglich eingesetzt werden. Eine der zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen ist die Aufteilung in Fachsachen und in allgemeine Sachen. Sie macht es einerseits möglich, in durch einen hohen Spezialisierungsgrad gekennzeichneten Rechtsbereichen in den einzelnen Senaten Fachwissen zu konzentrieren, andererseits bleiben die Richterinnen und Richter durch die „allgemeinen Sachen“ doch auch „Generalisten“, die sich den Blick für das „große Ganze“ bewahren. In welchen Rechtsbereichen eine Spezialisierung sinnvoll erscheint, hängt von der Rechtslage in diesem

Gebiet, aber auch von der Komplexität und Häufigkeit allfälliger Rechtsstreitigkeiten ab. Es versteht sich daher von selbst, dass die Gründe, die für die Einordnung eines Rechtsgebiets als „Fachsache“ sprechen, wegfallen können, und dass es für bisher „allgemeine Sachen“ sinnvoll sein kann, sie als „Fachsache“ einem bestimmten Senat zuzuteilen.

Aus diesem Grund haben sich im Berichtsjahr Vertreter und Vertreterinnen aller Zivilsenate zu einer Arbeitsgruppe zusammengefunden, in der die bisherige Einordnung von Rechtsgebieten als „Fachsache“ und Gründe für oder Wünsche nach Einordnung weiterer Rechtsgebiete als „Fachsache“ kritisch geprüft wurden. Der Personalsenat hat die Vorschläge der Arbeitsgruppe zum größten Teil übernommen. Die Geschäftsverteilung wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in folgenden Punkten geändert: Die umfassende Zuständigkeit des 5. Senats für Rechtssachen, die Fragen des WEG betreffen, wurde auf bestimmte WEG-Rechtssachen eingeschränkt; als neue Fachsachen festgelegt wurden etwa Rechtssachen der nahehelichen Aufteilung (Senat 1), des Haager Kindesentführungsübereinkommens (Senat 6), einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz der Privatsphäre (Senat 7), Rechtssachen des Namens- und Domainrechts (Senat 17).

Eine ganz wesentliche Rolle in den Bemühungen, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen und die Qualität zu sichern, kommt der Arbeit des Evidenzbüros zu. Auch wenn es dank der Zuteilung von Richteramtsanwärtern und Richteramtsanwärterinnen gelungen ist, das Team zu verstärken, bleibt es ein dringendes Anliegen des Obersten Gerichtshofs, die Zahl der Planstellen für Richter und Richterinnen zu erhöhen. Denn die Tätigkeit im Evidenzbüro kommt nicht nur dem Obersten Gerichtshof zugute; die Richter und Richterinnen gewinnen wertvolle Erfahrungen, die ihnen die spätere Arbeit als Leiter oder Leiterin einer Gerichtsabteilung wesentlich erleichtern und auch die Qualität der erstgerichtlichen Arbeit ganz entscheidend verbessern können.

Im Berichtsjahr wurde die Einlaufbearbeitung insoweit ausgebaut, als nunmehr alle Rechtsprobleme erfasst und in einer auch für die Mitglieder des Gerichtshofs zugänglichen Datenbank gespeichert werden. Damit wird einerseits verhindert, dass es bei in verschiedenen Senaten angefallenen ähnlichen oder gleichen Rechtsproblemen widersprechende Lösungen gibt, andererseits wird erreicht, dass Doppelgeleisigkeiten in der Einlaufbearbeitung vermieden werden.

Eine ganz wesentliche Aufgabe des Evidenzbüros ist neben der Einlaufbearbeitung die Auswertung der Entscheidungen für das Rechtsinformationssystem (RIS). Mehr als 98 % der Dokumente in der Judikaturdokumentation Justiz wurden und werden vom Evidenzbüro eingebracht. Im Berichtsjahr verzeichnete die Judikaturdokumentation Justiz mehr als 27 Millionen Zugriffe; das sind täglich rund 76.000 Zugriffe. Die außerordentlich hohe Frequenz zeigt die große Bedeutung, die die Arbeit des Evidenzbüros für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare und überhaupt für

alle hat, die sich über Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs informieren wollen.

Die große Bedeutung des RIS war auch mit ein Grund dafür, dass der Oberste Gerichtshof mit 1. September 2010 begonnen hat, seine Entscheidungen direkt zuzustellen, das heißt nicht wie bisher (nur) über das Erstgericht. Denn damit wird nicht nur erreicht, dass die Parteien früher Kenntnis von den Entscheidungen erhalten, wodurch sich für sie die Verfahrensdauer beim Obersten Gerichtshof weiter verkürzt, die Direktzustellung macht es auch möglich, die Entscheidungen sofort ins RIS zu stellen und nicht, wie bisher üblich, eine Frist von einem Monat abzuwarten. Die Sperrfrist sollte sicherstellen, dass eine Entscheidung erst öffentlich gemacht wird, wenn die Parteien davon erfahren haben. Die Direktzustellung bedeutet einen administrativen Mehraufwand für den Obersten Gerichtshof, über dessen Abgeltung bereits das Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz gesucht wurde; eine Lösung steht derzeit noch aus.

Die Direktzustellung war nur eines der Projekte, die der Oberste Gerichtshof im Berichtsjahr zu bewältigen hatte. Einen großen Aufwand verursachte die Umstellung von Lotus WordPro auf OpenOffice, dies vor allem auch deshalb, weil umfangreiche Anpassungen notwendig waren, um die Entscheidungen ins RIS stellen zu können. Evidenzbüro, Schreibabteilung und Kanzleien waren in der Umstellungsphase ganz besonders gefordert; sie hatten die Umstellung neben der laufenden Arbeit zu bewältigen.

Eine wesentliche Umstellung gab es auch in der Zentralbibliothek. Anregungen aus der Bibliothek ist es zu danken, dass Maßnahmen getroffen werden konnten, um das Bibliotheksprogramm DABIS-BIS-C in das Justiz-Netz einzubinden. Dadurch wurde der tägliche Arbeitsablauf wesentlich erleichtert, und zwar insbesondere beim Wechsel zwischen Katalogisierung und Bücherbestellungen.

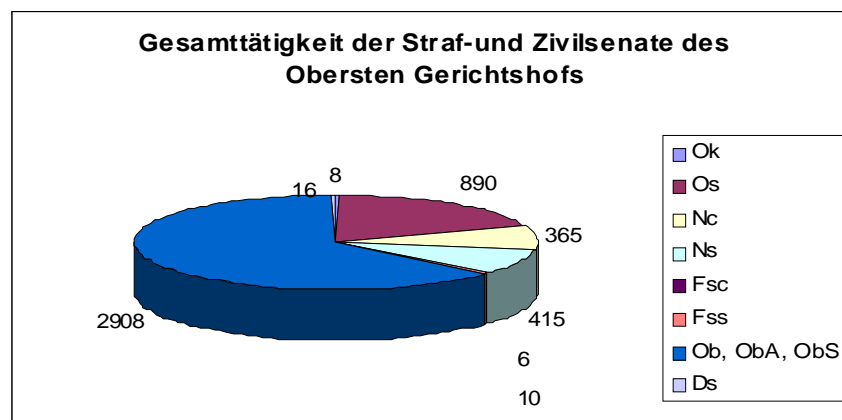
Auch im Berichtsjahr ist es damit gelungen, die Arbeitsabläufe im Gerichtshof weiter zu verbessern. Möglich war das nur dank des großen Einsatzes aller Mitglieder, aller Richterinnen und Richter, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie schon bisher konnte damit auch im Berichtsjahr über die Rechtsmittel in der überwiegenden Zahl der Fälle in - international gesehen - sehr kurzer Zeit entschieden werden.

## II. Geschäftsgang des Obersten Gerichtshofs insgesamt

2010 fielen beim Obersten Gerichtshof 6.788 Justizverwaltungssachen an, wovon ein beträchtlicher Teil nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf. Wie bereits in den Vorjahren ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung dieser Eingaben und die Organisation von der Rechtsfortentwicklung dienenden Aktivitäten des Obersten Gerichtshofs, wie etwa Fortbildungsveranstaltungen oder internationalen Kontakten (Besuche von Delegationen ausländischer Gerichte, Wahrnehmung von Einladungen außerösterreichischer Höchstgerichte und Besuche internationaler Symposien und Konferenzen), vom Präsidium, teilweise unter Mithilfe von Mitgliedern des Gremiums, zu bewältigen ist. Im Gegensatz zu allen internationalen Standards steht dem Obersten Gerichtshof kein Präsidialrichter/keine Präsidialrichterin zur Verfügung, sodass die für die eigentliche Leitungsfunktion benötigte Arbeitskraft für Hilfstätigkeiten gebunden wird. Es ist daher die Forderung nach einer richterlichen Planstelle, die zumindest zum Teil im Präsidium verwendet werden kann, mit Nachdruck zu erneuern.

Die judizielle Tätigkeit der Straf- und Zivilsenate des Obersten Gerichtshofs schlüsselte sich im Berichtsjahr wie folgt auf:

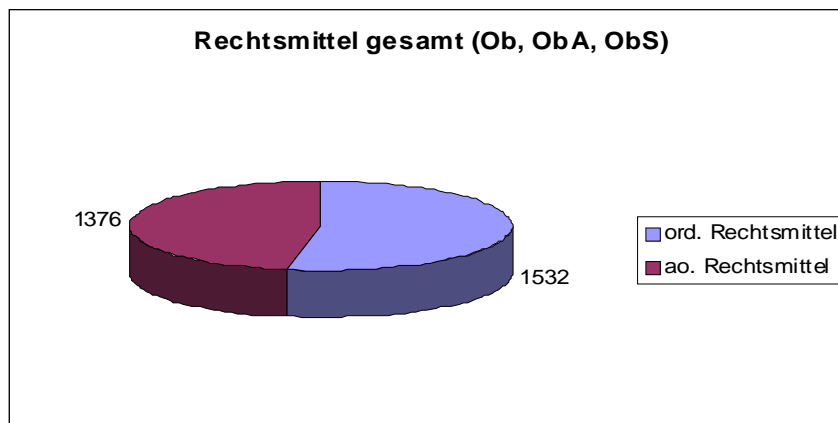
Es fielen 2.908 zu erledigende Rechtsmittel in Zivilsachen an, sowie 365 Nc-Sachen, wie etwa Delegierungen. Zu 890 Strafsachen kamen 415 Erledigungen in Ns-Sachen. In Strafsachen waren 10 Fristsetzungsanträge und in Zivilsachen 6 Fristsetzungsanträge zu entscheiden. Als Disziplinargericht für Richter schritt der Oberste Gerichtshof in 16 Fällen ein. Als Kartellobergericht wurde er in 8 Fällen tätig.



### **III. Geschäftsgang in Zivilsachen**

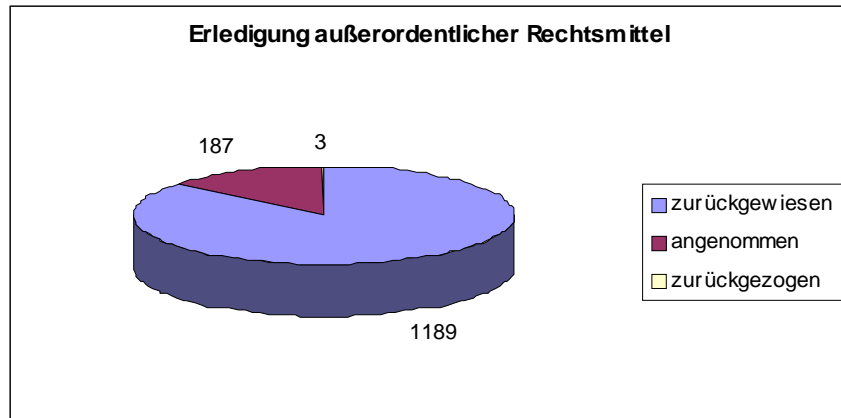
#### **1. Überblick über Anfall und Erledigungen**

Der Oberste Gerichtshof zählt - wie bereits in den Vorjahren - die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen mehrfachen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu. Es ergeben sich daher für das Berichtsjahr 2010 1.532 (2009: 1.454) ordentliche Rechtsmittel und insgesamt 1.376 (2009: 1.472) außerordentliche Rechtsmittel. Im Jahr 2010 betrug somit die Zahl der zu erledigenden Rechtsmittel 2.908 (2009: 2.926), wobei mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) nur einmal gezählt werden.

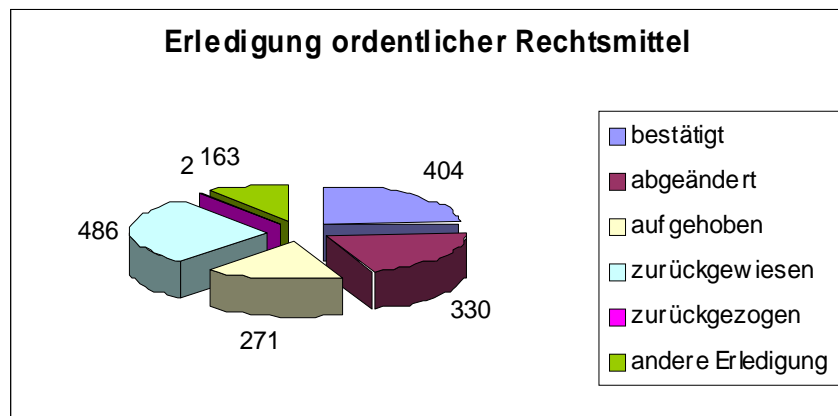


Damit ist die Gesamtbelastung in Zivilsachen gegenüber dem Jahr 2009 um 18 Rechtsmittel gesunken, das entspricht einem Rückgang von 0,65 %. Der Rückgang erfolgte ausschließlich bei den außerordentlichen Rechtsmitteln, während die ordentlichen Rechtsmittel um 78 angewachsen sind. Damit hat sich die Belastung der Gremiumsmitglieder auf Grund der gestiegenen Zahl der arbeitsintensiven ordentlichen Rechtsmittel tatsächlich nicht verringert. Hiezu kommt die ständig wachsende Zahl komplexer Verfahren (beispielhaft sei auf die Anlegerprozesse verwiesen) und die weiter fortschreitende europarechtliche Durchdringung des anzuwendenden Rechts. Es ist neuerlich anzumerken, dass die hier wiedergegebenen Zahlen im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten relativ hoch sind und dass das Beibehalten des vom Obersten Gerichtshof - zu Recht - erwarteten hohen Qualitätsstandards nur durch großen Arbeitseinsatz der Gremiumsmitglieder bewirkt werden kann. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Gremiumsmitglieder des Zivil- und Strafbereichs wird zudem im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch von jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, tätig und nimmt damit eine zusätzliche, zeitaufwändige Mehrbelastung auf sich.

Der Anteil der auf Grund Senatsbeschlusses in der Sache selbst behandelten außerordentlichen Rechtsmittel am Anfall aller außerordentlichen Rechtsmittel betrug 2010 187 (2009: 239).



Das Ergebnis der im Jahr 2010 erledigten ordentlichen Rechtsmittel schlüsselt sich auf wie folgt: 404 Bestätigungen, 330 Abänderungen, 271 Aufhebungen, 486 Zurückweisungen und 163 andere Erledigungen. Die Steigerung im letztgenannten Bereich ist auch auf die Verfahrensunterbrechungen wegen Vorlage von Akten an den Verfassungsgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof zurückzuführen. 2 Rechtsmittel wurden zurückgezogen.



Ende des Jahres 2010 verblieben 830 anhängige Akten. Das sind 37 Akten mehr als im Vorjahr (2009: 793).



## **2. Anregungen an den Gesetzgeber**

### **2.1. Änderung des § 54 Abs 1a ZPO**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3.12.2010, G 280/09, § 54 Abs 1a ZPO idF BGBl 52/2009 verfassungskonform dahin interpretiert, dass die dort enthaltene Wendung „... hat das Gericht diese (verzeichneten Kosten) seiner Entscheidung zu Grund zu legen“ dahin zu verstehen ist, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bildet, das Gericht aber offenbare Unrichtigkeiten korrigieren kann. Die angestrebte Entlastung der Gerichte und Straffung der Verfahren könnte eine Regelung, wonach das Gericht an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden wäre, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt blieb, nicht rechtfertigen. Nach der mit 1.1.2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 54 Abs 1a ZPO hat nunmehr das Gericht die verzeichneten Kosten, gegen die der Gegner keine begründeten Einwendungen erhoben hat, seiner Entscheidung **ungeprüft** zu Grunde zu legen. Damit wird im Gegensatz zu dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs eine verfassungskonforme Interpretation unmöglich gemacht, sodass ein neuerlicher Gesetzesprüfungsantrag durch ein Gericht in hohem Maß wahrscheinlich ist. Es wird daher angeregt, zur Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwands zumindest das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1a ZPO zu streichen.

### **2.2. Anpassung der §§ 5 Abs 2 Z 2 lit a, 59 Abs 2 AußStrG**

**§ 5 Abs 2 Z 2 lit a AußStrG** ordnet die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters an, wenn eine Partei noch nicht geboren ist. Dazu verweist der Klammerausdruck auf § 274 ABGB, der aber insoweit nicht (mehr) einschlägig ist. Die Kuratorbestellung für Ungeborene wird vielmehr in § 269 ABGB geregelt.

**§ 59 Abs 2 AußStrG** trägt dem Rekursgericht unter anderem den Ausspruch auf, ob der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 20.000 EUR übersteigt oder nicht. Damit wurde offenkundig übersehen, diese Gesetzesstelle entsprechend der durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl 52/2009, vorgenommenen Wertgrenzenerhöhung auf 30.000 EUR, wie sie etwa auch in §§ 62, 63 AußStrG ihren Niederschlag gefunden hat, anzupassen. Obwohl der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach erkannt hat, dass die unterbliebene Erhöhung auf 30.000 EUR auf einem offenkundigen Redaktionsversehen des Gesetzgebers beruht, das im Wege der Gesetzesauslegung zu beseitigen ist (RIS-Justiz RS0125732), wäre zur Klarstellung eine entsprechende Adaptierung wünschenswert.

### **2.3. Erweiterung des § 6 Abs 3 RPG**

Gemäß § 6 Abs 3 RPG können Rechtspraktikanten nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch beim Oberlandesgericht, bei einer Justizanstalt oder beim Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden. Da sich bisher die Verwendung von in der Ausbildung bereits fortgeschrittenen Rechtspraktikanten beim Obersten Gerichtshof, insbesondere im Evidenzbüro, bewährt hat und von diesen auch als Mehrwert der Ausbildung begrüßt wurde, wäre es zweckmäßig, im Rahmen der nunmehr offenbar um Vollständigkeit bemühten Aufzählung von Ausbildungsstellen auch den Obersten Gerichtshof anzuführen.

### **3. Ausgewählte Entscheidungen**

(bearbeitet von Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Ronald Rohrer)

#### **3.1. Entscheidung vom 5.5.2010, 1 Ob 160/09z, verstärkter Senat**

**Wenn dem Unterhaltspflichtigen sein Erwerbseinkommen aufgrund der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder wegen daran anschließender insolvenzrechtlicher Konsequenzen (wie Abschöpfungsverfahren, Zahlungsplan, Zwangsausgleich) nicht zur Gänze zur Verfügung steht, führt dies für sich allein noch nicht zu einer Verminderung seiner Unterhaltspflicht.**

Nachdem zuletzt divergierende Entscheidungen mehrerer Zivilsenate des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Auswirkung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Unterhaltspflichtigen auf dessen Geldunterhaltspflicht ergangen waren, stellte ein verstärkter Senat (bestehend aus elf Richtern und Richterinnen) die Rechtslage mit der Wirkung klar, dass nach § 8 Abs 1 Z 1 OGHG ein Abgehen von dieser Entscheidung nur wiederum durch einen solchen Senat zulässig ist.

Außerdem prägte der verstärkte Senat zur Klarstellung der Bedeutung des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung (EO) für die Unterhaltsbemessung im Fall der Insolvenz des Zahlungspflichtigen folgenden weiteren Rechtssatz:

**Bei der Unterhaltsbemessung ist in allen Insolvenzfällen regelmäßig von der im Einzelfall ermittelten Unterhaltsbemessungsgrundlage auszugehen. Auf die Deckung in der Differenz zwischen dem Existenzminimum gemäß § 291a EO und dem Unterhaltsexistenzminimum gemäß § 291b EO kommt es nicht an. Die Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich nach dem Unterhaltsexistenzminimum gemäß § 291b EO, das ausnahmsweise in den Grenzen des § 292b EO unterschritten werden kann.**

### **3.2. Entscheidung vom 6.7.2010, 1 Ob 93/10y**

**Die Universität handelt rechtswidrig, wenn ein Studierender sein Studium erst später als vorgesehen beenden kann, weil entgegen § 54 Abs 8 Satz 2 Universitätsgesetz 2002 keine geeigneten Maßnahmen - etwa das Anbieten von „Parallellehrveranstaltungen“ - getroffen wurden, um eine Verlängerung der Studienzeit wegen der Nichtzulassung zu einer Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl zu verhindern. In den Schutzbereich der Norm fallen auch Vermögensschäden, die auf den verspäteten Studienabschluss zurückzuführen sind.**

Der Oberste Gerichtshof hob klageabweisende Entscheidungen der Vorinstanzen über die Klage eines Studierenden gegen den Rechtsträger einer österreichischen Universität auf, worin dieser die Feststellung deren Schadenersatzpflicht mit der Begründung geltend gemacht hatte, er habe eine Studienzeitverlängerung von zumindest einem Semester hinzunehmen, weil die Universität ungeachtet des starken Andrangs und entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in einem bestimmten Semester keine zusätzlichen Parallellehrveranstaltungen (für das Medizinstudium) angeboten habe.

Der erkennende Senat bejahte ein Recht der Studierenden dahin, dass ihnen bei beschränkten Plätzen keine Verlängerung der Studienzeit erwachse. Da wegen der Zurückstellung des Klägers von bestimmten Lehrveranstaltungen zu Beginn des zweiten Studienabschnitts ein gegenüber dem „Regelstudium“ verspäteter Studienabschluss unvermeidbar sei, sei das Unterbleiben des Anbietens von Parallellehrveranstaltungen rechtswidrig. In den Schutzbereich der Norm fielen auch Vermögensschäden, die auf den verspäteten Studienabschluss zurückzuführen sind. Angesichts des Gesamtinhalts des Curriculums (Verordnung gemäß § 51 Abs 2 Z 24 UG 2002) könne zwar unscharf von einer „Studienzeit von sechs Jahren“ gesprochen werden. Es sei aber davon auszugehen, dass bei zielstrebigem und erfolgreichem Studienverlauf mit Beginn eines Wintersemesters, also regelmäßig Anfang Oktober, mit dem Studium begonnen und dieses nach rund fünf Jahren und neun Monaten vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des betreffenden Sommersemesters, also Ende Juni/Anfang Juli, beendet werden könne. Die Vorinstanzen haben die zu erwartende Verlängerung der Studienzeit des Klägers nicht ausreichend erörtert; auch sei unklar geblieben, warum diese von einer Verlängerung um bloß fünf (bzw zehn) Wochen ausgegangen seien. Zu prüfen sei ua auch, ob eine „echte“ - also zeitgleich angesetzte - Parallellehrveranstaltung wegen der nicht ausreichenden (und auch durch besondere Maßnahmen - etwa die Einbeziehung weiterer Krankenhäuser - nicht vermehrbaren) Anzahl von Patienten nicht möglich oder aus massiven wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar gewesen wäre; dann wäre ein Verschulden zu verneinen. In diesem Fall müsse noch geprüft werden, ob die Abhaltung zusätzlicher einschlägiger

Lehrveranstaltungen in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, also insbesondere in den „Sommerferien“ nach der Lehrveranstaltungszeit im vierten Semester, möglich gewesen wäre.

### **3.3. Entscheidung vom 17.2.2010, 2 Ob 113/09w**

#### **Ersatzfähigkeit von Reisesstornokosten nach einer Körperverletzung.**

Die Klägerin wurde als Schifahrerin bei einem Unfall mit einem auf der Piste entgegenkommenden Schidoo schwer verletzt. Ihr Zahlungsbegehren umfasste neben Schmerzensgeld und Heilungskosten auch Stornokosten von 500 EUR. Sie hatte zum Zeitpunkt des Unfalls bereits einen dreiwöchigen Urlaub in Indien geplant und gebucht, den sie wegen der Verletzungsfolgen stornieren musste.

Im Mittelpunkt der Erwägungen des Obersten Gerichtshofs, der die Verschuldensteilung des Berufungsgerichts im Verhältnis von 3 : 1 zu Gunsten der Klägerin billigte, stand die Rechtsfrage, ob der Klägerin auch die anteiligen Stornokosten zuzusprechen sind. Er verwies zunächst auf seine bisherige restriktive Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit „frustrierter Aufwendungen“ im deliktischen Schadenersatzrecht. Während diese bei Sachschäden nur für den Fall bejaht werde, dass die Aufwendungen für den beschädigten Gegenstand selbst gemacht wurden, um ihn später wieder gebrauchen zu können, sei im Zusammenhang mit Personenschäden der Ersatz nutzlos gewordener Aufwendungen bisher stets abgelehnt worden. In der bisherigen Leitentscheidung 8 Ob 27/87 (Stornogebühr für Campingbus) hatte der Oberste Gerichtshof dazu unter anderem festgehalten, der Ersatz nutzlos gewordener Aufwendungen stelle in Wahrheit (nur) einen Ausgleich für die Beeinträchtigung ideeller Interessen dar. Es würde zu einer untragbaren Ausuferung der Schadenersatzpflicht führen, wenn bei Verletzung einer Person dieser alle frustrierten Aufwendungen zu ersetzen wären.

Nach eingehender Befassung mit der dieser Rechtsprechung überwiegend kritisch gegenüberstehenden Lehre und der Rechtslage in Deutschland gelangte der Senat zu dem Ergebnis, dass der Ersatzanspruch der Klägerin aus den folgenden Gründen zu bejahen sei:

„Die Klägerin hatte vor dem Unfall durch den Abschluss eines Reisevertrags mit dem Reiseveranstalter diesem gegenüber den Anspruch auf Vertragserfüllung erlangt. Dabei handelt es sich um eine vermögenswerte, übertragbare und verwertbare Rechtsposition (vgl auch § 31c Abs 3 KSchG). Die Aufwendungen der Klägerin, nämlich die Zahlung der Reisekosten bzw das Eingehen einer diesbezüglichen Verbindlichkeit, dienten demnach (auch) dem Erwerb eines vermögenswerten Guts. Sie fallen nicht unter die allgemeinen - zeitweilig leer laufenden - Lebenshaltungskosten (...), sondern sind als Aufwand für die zeitlich konkrete einmalige Nutzung der erworbenen Rechtsposition anzusehen (...). Infolge ihrer unfallbedingten Verletzung wurde die

Klägerin daran gehindert, von ihrem Anspruch gegen den Reiseveranstalter Gebrauch zu machen. Der Verlust ihrer Fähigkeit, den vertraglichen Anspruch auszunützen, ist aber wirtschaftlich der Vernichtung des Anspruchs gleichzuhalten und begründet daher bei lebensnaher Betrachtung einen ersatzfähigen Vermögensnachteil (...).

Dieses Ergebnis stimmt auch mit jenen Meinungen überein, nach denen etwa der durch einen Unfall am Besuch einer bestimmten Veranstaltung Gehinderte den Eintritt zu der Veranstaltung beanspruchen kann (...). Ist demnach aber - abweichend von 8 Ob 27/87 - die Ersatzpflicht des Schädigers für die frustrierten Reisekosten zu bejahen, so gilt dies auch für die unter den dargelegten Umständen als Aufwendung zur Schadensminderung anzusehende Stornogebühr (...).

Die Gefahr eines unabsehbaren Ausufers von Schadenersatzansprüchen besteht im Hinblick auf die oben vorgenommene Einschränkung nicht.“

### **3.4. Entscheidung vom 22.12.2010, 2 Ob 73/10i**

**Inhaltskontrolle von Mietvertragsklauseln: Keine Verpflichtung des Mieters zur Renovierung des Bestandgegenstands auch bei Abnützung durch bloß bestimmungsgemäßen Gebrauch. Unzulässigkeit der generellen Überwälzung der Erhaltung des Mietgegenstands auf den Mieter. Unzulässigkeit einer formularmäßigen Verbotsklausel, die nicht klar zum Ausdruck bringt, dass sie sich nicht auf artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere (wie Ziervögel, Zierfische, Hamster oder Schildkröten) bezieht.**

Die Verbandsklage des Vereins für Konsumenteninformation wendete sich gegen die Verwendung bestimmter Mietvertragsklauseln, von denen in dritter Instanz noch folgende Klauseln strittig waren:

*„Klausel 3: Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt der Vermieterin in ordnungsgemäßem Zustand, das heißt wie bei Mietbeginn übernommen, gereinigt und geräumt von allen nicht mietvertragsgegenständlichen Fahrnissen mit sämtlichen Schlüsseln zu übergeben.“*

Der Senat hat den Unterlassungsanspruch in Bezug auf diese Klausel bestätigt und dazu ua festgehalten: Das KSchG 1979 ist grundsätzlich auch auf Bestandverträge anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen wurden. Die formularmäßige Verpflichtung zur Übergabe „in ordnungsgemäßem Zustand, wie bei Mietbeginn übernommen...“ bedeutet die Verpflichtung des Mieters zur Renovierung des Bestandgegenstands auch bei Abnützung durch bloß bestimmungsgemäßen Gebrauch, welcher Gebrauch aber mit dem Bestandzins bereits abgegolten ist. Der Vermieter hat keinen Anspruch gegen den Mieter auf Beseitigung jeglicher

Gebrauchsspuren. Die Klausel ist daher iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend für den Mieter.

*„Klausel 16: Unter Hinweis auf § 10 Abs 3 Z 1 MRG vereinbaren die Streitparteien die laufenden Erhaltungs-, und soweit erforderlich, Erneuerungspflichten seitens des Mieters hinsichtlich sämtlicher mitgemieteter Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen.“*

*„Klausel 17: Diese Obliegenheit umfasst auch die entsprechenden Pflege- und Servicemaßnahmen im Zusammenhang mit der gesamten Wohnungsausstattung und somit auch der Therme. Darunter fällt unter anderem auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Reinigung der Wohnung und der Fenster, der entsprechenden fachgerechten Behandlung der Böden und Fliesen, die Beseitigung geringfügiger Gebrauchsschäden (zB gesprungene Fliesen, beschädigte Sesselleisten, defekte und undichte Armaturen und Syphone, undichte Silikonfugen, klemmende Scharniere, etc).“*

Der Senat hielt - im Einklang mit den Vorinstanzen - auch diese Klauseln für unzulässig. Die Entscheidung folgt der jüngsten Rechtsprechungstendenz der Fokussierung auf § 879 Abs 3 ABGB (anstelle von § 9 Abs 1 KSchG). Sie schließt sich der Auffassung an, wonach die Überwälzung unbestimmter Erhaltungsarbeiten als Nebenbestimmung und nicht als Hauptleistung zu qualifizieren ist. Die Klauseln fallen daher unter die Inhaltskontrolle im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB. Dabei ist die generelle Überwälzung der Erhaltung des Mietgegenstands auf den Mieter als gröblich benachteiligend zu erachten.

*„Klausel 24: Dem Mieter ist es nicht gestattet, Haustiere zu halten.“*

Das Berufungsgericht erachtete die Klausel als sachlich gerechtfertigt und verneinte unter Hinweis auf 6 Ob 129/08a einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB. Der Senat stellte jedoch insoweit die Entscheidung des Erstgerichts wieder her und führte dazu im Wesentlichen aus: Die Abwägung der generellen Interessen von Vermietern und Mietern ergibt, dass kein sachlicher Grund für ein vertragliches Verbot der Haltung jeglicher Tiere und für die darin gelegene Abweichung vom dispositiven Recht auszumachen ist. Eine formularmäßige Verbotsklausel, die nicht klar zum Ausdruck bringt, dass sie sich nicht auf artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere (wie Ziervögel, Zierfische, Hamster oder Schildkröten) bezieht, ist daher grundsätzlich als gröblich benachteiligend im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren. Bei anderen Tieren kann dem Vermieter ein schutzwürdiges Interesse aber nicht abgesprochen werden.

### 3.5. Entscheidung vom 24.3.2010, 3 Ob 12/10a

**Auf eine Oppositionsklage, mit welcher geänderte Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen behauptet werden, ist Art 22 Nr 5 EuGVVO nicht anwendbar. Vielmehr ist die internationale Zuständigkeit nach den Vorschriften der EuGVVO neu zu bestimmen. Wendet sich der Verpflichtete als Oppositionskläger jedoch gegen den betriebenen Anspruch mit der Behauptung, er habe Zahlung geleistet, fällt das darüber abzuführende Verfahren in den Anwendungsbereich des Art 22 Nr 5 EuGVVO.**

Auf Antrag des in Polen lebenden Beklagten bewilligte das Erstgericht ihm als Betreibenden auf Grund eines Urteils des Amtsgerichts Warschau zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstands und des laufenden Unterhalts ab 1.4.2007 gegen den in Österreich wohnhaften Kläger als Verpflichteten die Fahrnis- und Forderungsexekution. Der Verpflichtete (Kläger) erhob darauf Oppositionsklage mit dem Begehren, den Anspruch des Betreibenden (Beklagter) aus dem Urteil des Amtsgerichts Warschau hinsichtlich eines monatlich 50 EUR übersteigenden Unterhaltsbetrags für erloschen zu erklären. Seine Einkommensverhältnisse haben sich erheblich verschlechtert. Er habe monatlich regelmäßig durchschnittlich 50 EUR gezahlt. Damit habe er seine Unterhaltspflicht erfüllt. Diese Zahlungen seien in der Rückstandsberechnung des Beklagten nicht berücksichtigt worden.

Auf Einrede des Beklagten wies das Erstgericht die Klage wegen mangelnder internationaler Zuständigkeit zurück, weil für Unterhaltsstreitigkeiten der Gerichtsstand nach Art 5 Nr 2 EuGVVO bestehe. Das Rekursgericht verwarf die Einrede. Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs gab dem Revisionsrekurs des Beklagten teilweise Folge. Soweit das Klagebegehren auf geänderte Verhältnisse gestützt war, wies er die Klage zurück; soweit Zahlung behauptet wurde, verwarf er die Einrede. Nach Art 22 Nr 5 EuGVVO seien für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist. Nach Darstellung von Lehre und Rechtsprechung beantwortete der Senat die umstrittene Frage, ob Oppositionsklagen unter diese Bestimmung fallen, differenziert: Werde gegen den betriebenen Unterhaltsanspruch geltend gemacht, dass der Anspruch wegen geänderter Verhältnisse (teilweise) erloschen sei, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Art 22 Nr 5 EuGVVO, weil sonst der Schutzgedanke des Art 5 Nr 2 EuGVVO unterlaufen würde. Dieser Klägergerichtsstand sei aus der Erwägung geschaffen worden, dass der Unterhaltsberechtigte nicht genötigt sein solle, seinen Anspruch vor dem Gericht geltend zu machen, das für den Unterhaltsverpflichteten zuständig sei. Diese Zielsetzung würde konterkariert, billigte man dem Unterhaltsschuldner zu, den Gerichtsstand des Art 22

Nr 5 EuGVVO für eine Klage in Anspruch zu nehmen, die darauf abzielt, dem im Wohnsitz-(Aufenthalts-)staat des Unterhaltsberechtigten geschaffenen Unterhaltstitel wegen der behaupteten Notwendigkeit der Neubemessung des Unterhalts die Vollstreckbarkeit zu versagen. Die Frage, ob der festgesetzte Unterhalt noch der materiellen Rechtslage entspricht oder wegen geänderter Verhältnisse neu festzusetzen ist, ist vor einem nach Art 2, Art 5 Nr 2 EuGVVO zuständigen Gericht zu prüfen. Anderes gelte jedoch, wenn der Verpflichtete als Kläger Zahlung behaupte. In diesem Fall greife die angestrebte Entscheidung nicht in den Titel ein. Der Einwand des Verpflichteten, er habe Zahlung geleistet, sei typisch „vollstreckungsnah“. Im weiteren Verfahren werde sich das Erstgericht daher auf die Prüfung der behaupteten Zahlung zu beschränken haben.

### **3.6. Entscheidung vom 26.5.2010, 3 Ob 1/10h**

**Die mit Benachteiligungsabsicht des Schuldners (Stifters) erfolgte Vermögensverschiebung im Wege der Errichtung einer Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht ist rechtsmissbräuchlich und anfechtbar, wenn die errichtete Stiftung in Wahrheit kein eigentümerloses, vom Stifter völlig getrenntes Vermögen darstellt. Auf die Kenntnis der Organe der Stiftung von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn der Stifter noch Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung hat.**

Die Klägerin nahm ihren Schuldner aus einer 1995 unterfertigten persönlichen Haftungserklärung mit einer ihm am 5.3.1997 zugestellten Klage über 1.400.000.000 LIT in Anspruch. Am 6.3.1997 erwarb der Schuldner Liegenschaftsanteile um einen Kaufpreis von 20 Mio ATS, die er der am 26.10.1998 von ihm gegründeten, nun beklagten Stiftung am 13.11.1998 schenkte. Absicht des Stifters war es, seiner Ehefrau und den beiden Kindern Wohnraum zu verschaffen und jeglichen Zugriff seiner Geschäftspartner auf die Liegenschaftsanteile zu verhindern. Exekutionsversuche der Klägerin auf Grund des rechtskräftigen Titels blieben erfolglos. Nunmehr begehrte sie von der beklagten Stiftung Zahlung von 769.933,43 EUR bei sonstiger Exekution in die Liegenschaftsanteile der Beklagten. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die klagsstattgebenden Urteile der Vorinstanzen.

Der erkennende Fachsenat wies eingangs auf die ständige Rechtsprechung hin, dass bei Anfechtung eines Liegenschaftserwerbs außerhalb des Konkurses das Recht des Staates anzuwenden ist, in dessen Bereich sich das der Befriedigung entzogene Vermögen befindet. Er sieht die Besonderheit des liechtensteinischen Stiftungsrechts in der Anonymität der sogenannten „hinterlegten“ Stiftungen, bei welchen die Verselbständigung des eigentümerlosen Vermögens durch die dem Stifter vorbehaltenen Gestaltungsrechte („opting out aus dem Erstarrungsprinzip“)



verhindert wird. Diese Rechtslage bestätige die Auffassung einiger Autoren über die Missbrauchsträchtigkeit liechtensteinischer Stiftungen. Aus der Aktenlage sei abzuleiten, dass die Familienstiftung wegen des vorbehaltenen Stiftereinflusses in Wahrheit kein eigentümerloses, vom Stifter völlig getrenntes Vermögen sei. Das Wissen des Stifters über seine - festgestellte - Benachteiligungsabsicht (§ 2 Z 1 AnFO) sei zwangsläufiger Teil des Stifterwillens, der bei Errichtung und Fortsetzung das Essentiale der Rechtsform Stiftung darstelle. Jedenfalls dann, wenn der wirtschaftliche Einfluss des Stifters weiter bestehe, sei sein Wissen den Stiftungsorganen zuzurechnen.

### **3.7. Entscheidung vom 31.8.2010, 4 Ob 65/10b**

**Der durch Aussagen in einer Verkaufsbroschüre veranlasste Irrtum über die Wertstabilität eines Wertpapiers bezieht sich auf eine wertbildende Eigenschaft und begründet daher einen Geschäftsirrtum (erste Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Irrtumsanfechtung hinsichtlich des Kaufs von MEL-Zertifikaten).**

Der Kläger, ein Privatanleger, der bereits früher Aktienfonds gekauft hatte, kaufte Immobilienaktienzertifikate von der beklagten Bank, die (mit-)verantwortlich für eine Werbebroschüre ist, in der die Vorteile der Veranlagung in diese als Aktien bezeichneten Zertifikate (Austrian Depository Certificate [ADC] = Zertifikat, bei dem der Inhaber des Zertifikats als Aktionär der zugrunde liegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien gilt) ausführlich beschrieben sind. Die „Immobilienaktien“ der beworbenen Gesellschaft werden als „weniger risikoreich als (sonstige) Aktien“ beschrieben; auf die vergleichsweise sichere und ertragreiche Veranlagung in durchwegs an bekannte und erfolgreiche Unternehmen vermieteten Gewerbeliegenschaften in mittel- und osteuropäischen Ländern wird verwiesen. Der Kläger vertraute auf diese Aussagen in der Werbebroschüre, hielt daher das angebotene Wertpapier für kursstabil und wenig risikoreich und maß den allgemein gehaltenen und wenig auffällig gestalteten Risikohinweisen auf mögliche Kursschwankungen (bis zur Gefahr des Totalverlusts, unter anderem wegen politischer Risiken und Währungsschwankungen) in den Kaufformularen keine Bedeutung bei.

Die Vertragsanfechtung nach § 871 ABGB wegen des von der Beklagten durch die Gestaltung der Verkaufsbroschüre adäquat veranlassten Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft des gekauften Wertpapiers (Kursstabilität, vergleichsweise geringes Verlustrisiko) beurteilte der Oberste Gerichtshof als Irrtum über den Inhalt des Kaufvertrags (Geschäftsirrtum), der den Kläger zur Vertragsanfechtung nach § 871 ABGB berechtigte. Der Klage auf Rückzahlung des seinerzeit entrichteten Kaufpreises für die Zertifikate gegen deren Rückgabe an die Verkäuferin wurde daher stattgegeben.

### **3.8. Entscheidung 15.12.2010, 4 Ob 171/10s**

**Der Umfang des in § 21 Abs 1 UrhG normierten Änderungsrechts ist im Rahmen einer Abwägung der Interessen zwischen dem Werkschutz als Urheberpersönlichkeitsrecht und dem Gebrauchsinteresse des Nutzungsberechtigten vor allem an Hand der Kriterien der Art und Intensität des Eingriffs, der Gestaltungshöhe des Werks (seines künstlerischen Rangs) und seines konkreten Gebrauchszwecks zu bestimmen. Sinn und Wesen des benutzten Werks dürfen durch die Änderung jedoch auf keinen Fall entstellt werden (hier: Zulässigkeit der Veränderungen am Text der Bundeshymne in einer von Christl Stürmer gesungenen Rock-Version).**

Im Jänner 2010 begann eine Informationskampagne des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bildungsreform. Wesentlicher Teil der von der beklagten Werbeagentur erarbeiteten Kampagne war ein rund einminütiger Kurzfilm mit einer Präsentation zahlreicher Kinderfotos großer Söhne und Töchter Österreichs, der musikalisch von einer Interpretation der Österreichischen Bundeshymne durch den österreichischen Popstar Christina Stürmer untermalt wird. Der Text enthält die - gegenüber der Originalversion veränderte - Zeile „Heimat bist du großer Söhne und Töchter“.

Ein Erbe nach der Textdichterin Paula von Preradovic und ein Verlag haben die Werbeagentur, die den Kurzfilm hergestellt hat, wegen Eingriffs in das Urheberrecht am Text auf Unterlassung geklagt. Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Der für Urheberrecht zuständige Fachsenat wies in der Begründung darauf hin, dass die Veränderungen am Text in der Absicht erfolgt sind, zum einen den Grundsatz der Gleichbehandlung beider Geschlechter zum Ausdruck zu bringen, zum anderen eine Kurzfassung der Bundeshymne zu schaffen, die für junge Menschen (verglichen mit dem Originaltext, einem Hymnus in klassischer Versform) ansprechender ist und die in ihrem formalen Aufbau dem Schema vieler Pop-Songs (Strophe-Refrain-Strophe-variierter Refrain) entspricht. Diese Veränderungen sind im Kontext der konkreten Verwendung des Werks durch Art und Zweck der erlaubten Werknutzung gerechtfertigt; sie unterstreichen gleichsam als „akustisches Pendant“ den optischen Eindruck des Kurzfilms und dienen zugleich dem verfolgten Zweck der Kampagne, mit einem so spröden Thema wie „Bildungsreform“ bei einem jungen Publikum Aufmerksamkeit zu erwecken. Die vorgenommenen Änderungen lassen den Sinn des Textes unberührt; die Veränderungen in Sprachrhythmus und Reimfolge passen im Stil zur rhythmisierten „Rock-Version“ der Melodie und entstellen das Werk nicht.

### **3.9. Entscheidung vom 27.5.2010, 5 Ob 59/10b**

**Schließt eine Gemeinde als Privatperson einen Vertrag (hier: Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks infolge privatrechtlicher Einigung), so sind die Unterschriften derjenigen Personen, die nach den einschlägigen Organisationsvorschriften die Erklärung zu unterfertigen haben, gemäß § 31 Abs 1 GBG zu beglaubigen, wenn die Urkunde nicht mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Bundes oder eines Landes iSd § 31 Abs 2 GBG versehen ist.**

Die Antragstellerin beantragte die Ab- und Zuschreibung einer Liegenschaft. Die dazu im Original vorgelegte Anerkennnis- und Aufsandungserklärung der Stadtgemeinde war vom Bürgermeister, einem Stadtratsmitglied und einem Gemeinderatsmitglied (unter Hinweis auf den beiliegenden Beschluss des Gemeinderats) jeweils ohne notarielle Beglaubigung unterfertigt und zweifach mit dem Gemeindesiegel versehen.

Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs bestätigte die abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen. Er schuf in der in Lehre und zweitinstanzlicher Rechtsprechung strittigen Frage nach der Notwendigkeit der Beglaubigung von Unterschriften von Gemeindeorganen in privatrechtlichen Erklärungen der Gemeinde nunmehr Klarheit über die Reichweite von § 31 Abs 2 GBG. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Gesetzesstelle sei vom Beglaubigungserfordernis von Unterschriften auf einer Privaturkunde nur dann abzusehen, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Bundes oder eines Landes versehen sei, die berufen erscheint, die Interessen desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll. Diesem Erfordernis sei nicht entsprochen, wenn bloß eine privatrechtliche Erklärung einer Gemeinde vorliege, die nach den Vorschriften der einschlägigen Gemeindeordnung zwar privatrechtliche Wirksamkeit erzeuge, aber eben keine „Erklärung einer Behörde des Bundes oder des Landes“ umfasse.

### **3.10. Entscheidung vom 31.8.2010, 5 Ob 63/10s**

**Im Fall einer schlichten Eigentumsgemeinschaft besteht kein Anspruch auf Ausschluss eines Miteigentümers aus der Eigentumsgemeinschaft, sondern es besteht nur ein Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung (auch im Wege der „Teilung“ durch Begründung von Wohnungseigentum). Das Fehlen einer Ausschlussklage in der schlichten Eigentumsgemeinschaft stellt keine planwidrige Unvollständigkeit dar, die durch analoge Anwendung des § 36 WEG 2002 geschlossen werden müsste.**

Der Erstkläger ist zu 9/32-stel bürgerlicher Miteigentümer einer Liegenschaft, die Zweitklägerin zu 3/16-tel Anteilen bürgerliche Miteigentümerin. Sie begehren den Ausschluss des

dritten Miteigentümers (zu 17/32-stel Anteilen) wegen Verweigerung der Zustimmung zu notwendigen Sanierungsarbeiten.

Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs bestätigte die klagsabweisenden Urteile der Vorinstanzen. Er sah - entgegen den von ihm dargestellten Lehrmeinungen - in der fehlenden Ausschlussmöglichkeit des schlichten Miteigentümers keine planwidrige Unvollständigkeit, die die Annahme des Vorliegens einer Rechtslücke rechtfertigen könnte. Diese liege nur dann vor, wenn Wertung und Zweck der konkreten gesetzlichen Regelung die Annahme rechtfertigten, der Gesetzgeber habe einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt übersehen. Allein die Meinung eines Rechtsanwenders, eine Regelung sei wünschenswert, rechtfertige die Annahme einer Gesetzeslücke nicht. Liege eine solche nicht vor, stehe es den Gerichten nicht zu, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten und eine Regelung zu schaffen, deren Herbeiführung ausschließlich diesem obläge.

### **3.11. Entscheidung vom 19.3.2010, 6 Ob 265/09b**

**Art 10 Abs 2 MRK lässt wenig Raum für Einschränkungen gegenüber politischer Rede oder Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse. In einer demokratischen Gesellschaft besteht kein dringendes Bedürfnis, dass in der öffentlichen politischen Debatte über Gebühr Bedacht auf die Wahl einzelner Worte genommen werden müsste; auch ist kein strenges juristisches Begriffsverständnis anzulegen.**

Die Klägerin ist eine politische Partei, der als Landesorganisation der SPÖ eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Der Erstbeklagte war zum Zeitpunkt der klagsgegenständlichen Aussendung im August 2007 geschäftsführender Parteiohmann der zweitbeklagten politischen Partei. Diese veröffentlicht regelmäßig APA-OTS-Aussendungen. Wer sich in dieses Netz aktiv einmietet, kann ohne Einflussnahme der APA auf den Inhalt Informationen eingeben. Am 22.8.2007 hat die Zweitbeklagte eine OTS-Aussendung mit dem Titel „Verkauft die SPÖ Kärnten das eigene Familiensilber“ veröffentlicht. In dieser Aussendung gibt die Zweitbeklagte Äußerungen ihres (damals) geschäftsführenden Parteiohmanns - des Erstbeklagten - wieder. Wörtlich heißt es dort als Zitat des Erstbeklagten: „Schon zu oft habe die Kärntner SPÖ Unternehmen, die sich in ihrem Eigentum oder Einflussbereich befinden, hinuntergewirtschaftet, verkauft und die betroffenen Arbeiter im Stich gelassen. Der Erstbeklagte erinnerte in diesem Zusammenhang an Beispiele wie Magdalen, die BAWAG oder den Konsum.“ Darüber hinaus heißt es wörtlich in dieser OTS-Aussendung: „Massiven Gerüchten zufolge und heute erstmals von Medien berichtet, soll die im Eigentum der SPÖ Kärnten stehende Kärntner Druckerei (KD) mit 150 Beschäftigten vor dem Verkauf stehen. Der geschäftsführende Landesparteiobmann (der Erstbeklagte) berichtet

diesbezüglich von besorgten Anfragen von KD-Mitarbeitern im Büro des Landeshauptmanns und fordert daher Aufklärung von der SPÖ Kärnten.“ Der Erstbeklagte hat diese Aussendung auch auf seiner Website veröffentlicht. Weder der Konsum, noch die BAWAG oder das Zellstoffwerk Magdalen standen oder stehen im Eigentum der Klägerin.

Das Erstgericht gab - bestätigt vom Berufungsgericht - dem auf Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs gerichteten Klagebegehren statt. Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs änderte diese Urteile dahin ab, dass er das Klagebegehren abwies. Er führte unter anderem aus: „Nach der Rsp des EGMR unterscheiden sich die bei der Beurteilung von politischen Aktivitäten nach moralischen Gesichtspunkten angewendeten Maßstäbe von denen, die für die Feststellung eines strafrechtlichen Delikts erforderlich sind (Scharsach und News v Österreich, Z 42). Würde man jede Äußerung in einer politischen Debatte gewissermaßen auf eine juristische 'Goldwaage' legen, könnte dies in Hinkunft Politiker davon abschrecken, sich an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen. Sowohl der EGMR (vgl EGMR 17.12.2004, Cumpana und Mazare gg Rumänien, Z 115; 21.3.2002, Nikula gg Finnland, Z 54; EGMR 28.10.1999, Wille gg Liechtenstein, Z 50) als auch der Oberste Gerichtshof (vgl 6 Ob 248/08a) haben in Zusammenhang mit Art 10 MRK bereits wiederholt auf die Gefahr eines 'chilling effect' hingewiesen. In diesem Sinn rechtfertigt etwa nach der Rechtsprechung des EGMR der Gebrauch des Ausdrucks 'Nazi' nicht automatisch aufgrund des ihm anhaftenden Stigmas eine Verurteilung wegen übler Nachrede (EGMR, Scharsach und News v Österreich, Z 42).“

Der erkennende Senat zog den Schluss, dass „in der politischen Debatte kein streng juristisches Begriffsverständnis anzulegen ist. Vielmehr kann mit der Verwendung des Begriffs des 'Eigentümers' in einem derartigen Kontext auch nur eine entsprechende Einflussmöglichkeit zum Ausdruck gebracht werden. Dabei schadet es auch nicht, wenn in der politischen Diskussion nicht stets scharf zwischen einer politischen Partei auf Bundesebene und einer ihrer Landesorganisationen unterschieden wird. Die in der Aussendung erwähnten Fälle Magdalen, Konsum und BAWAG sind noch einer breiten Öffentlichkeit in Erinnerung. Im ersten Fall hat das Land Kärnten unter einer Mehrheits-SPÖ-Landesregierung hohe Summen in ein Zellstoffwerk investiert, das schließlich dennoch geschlossen wurde, sodass die dort beschäftigten Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verloren. Der Konsum wurde in der öffentlichen Diskussion vielfach als 'roter Riese' bezeichnet; bei diesem Unternehmen war ein prominenter SPÖ-Politiker Aufsichtsratspräsident. Mehrheitsgesellschafter der BAWAG war der ÖGB. Dass eine politische Einflussnahme auf die in der Aussendung genannten Unternehmen von den Vorinstanzen nicht festgestellt werden konnte, steht der Zulässigkeit der inkriminierten Aussage nicht entgegen. Vielmehr stellen der Umstand, dass der erste Fall sich unter einer entsprechenden Mehrheit der SPÖ

im Landtag ereignete, sowie die gerichtsnotorischen personellen Verflechtungen zwischen SPÖ-Politikern und Gewerkschaft einerseits und dem Konsum bzw der BAWAG andererseits eine ausreichende Tatsachengrundlage für ein diesbezügliches Werturteil dar, Politiker der SPÖ seien für den Niedergang der Unternehmen und den Verlust der Arbeitsplätze zumindest moralisch mitverantwortlich. Dabei implizieren die inkriminierten Äußerungen keineswegs ein rechtswidriges oder gar strafrechtswidriges Vorgehen. Vielmehr reduziert sich der Vorwurf letztlich auf die Behauptung mangelnder Wirtschaftskompetenz. Danach, derartige wirtschaftspolitische Debatten dadurch einzuschränken, dass in der öffentlichen politischen Diskussion über Gebühr Bedacht auf die Wahl einzelner Worte genommen werden müsste, besteht in einer demokratischen Gesellschaft aber kein dringendes Bedürfnis ('pressing social need') iSd Art 10 Abs 2 MRK. In eine derartige politische Auseinandersetzung einzugreifen ist nicht Aufgabe der Gerichte“.

### **3.12. Entscheidung vom 17.11.2010, 6 Ob 208/10x**

**Ein Ersatzanspruch wegen Verstoßes eines öffentlichen Auftraggebers gegen Vergaberecht ist nicht von der Schuldhaftigkeit des Verstoßes abhängig. Entgegenstehende nationale Vorschriften, die die Gerichte daran hindern, die Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EWG zu beachten, sind unangewendet zu lassen.**

Die beklagte Stadt schrieb im Jahr 1998 die Herstellung und Lieferung von bituminösem Heißmischgut im offenen Verfahren europaweit aus. Beginn der Leistungserbringung sollte 1.3.1999, Ende 20.12.1999 sein. Bestbieterin war ein Bauunternehmen, das seinem Anbot ein Begleitschreiben beigelegt hatte, wonach ihre neue Asphaltmischanlage (erst) ab 17.5.1999 betriebsbereit sein werde. Die Kläger, die bei Wegfall der Beklagten zum Zug gekommen wären, beehrten mangels fristgerechter Verfügbarkeit der Heißmischanlage die Ausscheidung des Anbots. Der bei der Nebenintervenientin, dem Land, eingerichtete Vergabekontrollsenat wies sämtliche Anträge der Kläger ab. Daraufhin erteilte die Beklagte der Bestbieterin den Auftrag. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Vergabekontrollsenats als rechtswidrig aufgehoben hatte, stellte der Unabhängige Verwaltungssenat fest, dass der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt worden sei.

Das Erstgericht stellte, bestätigt vom Berufungsgericht, die Haftung der Beklagten für den Schadenersatzanspruch der Kläger dem Grund nach fest. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Er verwies auf die zu 6 Ob 268/08t eingeholte Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (RS C-314/09), wonach der RL 89/665/EWG keinerlei Hinweis darauf zu entnehmen sei, dass der Verstoß gegen die Vergaberegung, die einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten begründen kann, besondere Merkmale aufweisen müsste, wie etwa, dass er mit einem

erwiesenen oder vermuteten Verschulden des öffentlichen Auftraggebers verknüpft ist. Dem Einwand der Beklagten, sie sei an den Bescheid des Vergabekontrollsenats gebunden gewesen, entgegnete der Oberste Gerichtshof, dass der Haftung des vergebenden Organs entgegenstehende nationale Vorschriften, wie jene des (noch anzuwendenden) § 115 Abs 1 StVergG, wonach Verschulden gegeben sein müsse, nicht anzuwenden seien.

### **3.13. Entscheidung 21.4.2010, 7 Ob 30/10b**

**Aus einem Direktverrechnungsübereinkommen entsteht kein originärer Rechtsanspruch der Krankenanstalt gegen den Versicherer. Erst mit Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung kann die Krankenanstalt direkt mit dem Versicherer abrechnen. Die Kostenübernahmeerklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Versicherers, in der er erklärt, die Kosten für eine bestimmte stationäre Heilbehandlung zu übernehmen. Sie ist nicht mit der Kostendeckungszusage nach § 178c VersVG ident.**

**Gibt ein Patient seinen Krankenversicherer bekannt, bringt er schlüssig zum Ausdruck, der Krankenanstalt anzubieten, ihr die aus dem Versicherungsvertrag abgeleitete Forderung abzutreten. Wird angefragt, ob die Kosten übernommen werden, so kann dies als Ersuchen um Auskunft verstanden werden, ob der Versicherer als debitor cessus diese Forderung anerkenne. Die bejahende Antwort des Versicherers ist als deklaratives Anerkenntnis gemäß § 1396 letzter Satz ABGB zu werten.**

**Dem Versicherer stehen nach Abgabe der Kostenübernahmeerklärung folgende Einwendungen der Krankenanstalt gegenüber zu: 1. aus dem Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer; 2. aus dem Rechtsverhältnis zwischen Zedenten (Patienten) und Zessionar (Krankenanstalt) den Behandlungsvertrag oder die Falschverrechnung von Leistungen betreffend; und 3. aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und der Krankenanstalt selbst, nämlich dem Verrechnungsabkommen.**

Die Klägerin betreibt eine private Krankenanstalt mit Schwerpunkt Geburtshilfe und Gynäkologie. Die beklagte Versicherung ist Mitglied des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO). Dieser hat für den Zeitraum 1.7.2004 bis 31.12.2005 im Namen der Beklagten und anderer privater Krankenversicherer mit der Klägerin und anderen Krankenanstalten sogenannte Direktverrechnungsvereinbarungen (DVV) geschlossen, in denen die Rahmenbedingungen festgelegt werden, nach denen medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlungen von entsprechend versicherten Personen zwischen den Krankenversicherungen und der Krankenanstalt direkt abgerechnet werden. In Pkt 9 der Vereinbarung ist eine Meistbegünstigungsklausel enthalten, die im Kern die Aussage enthält, dass für die privaten

Krankenversicherer die niedrigsten jeweils irgendeinem Dritten verrechneten Preise zu gelten haben. Bestandteil der DVV ist ein Sonderkategorieanforderungsprofil, das Qualitätsvoraussetzungen für die Pflege, Hotelkomponente und die organisatorischen Bereiche, sogenannte „Musskriterien“, enthält. Darüber hinaus beinhaltet die DVV Zusatzkriterien, die nicht Vertragsvoraussetzung sind, bei deren Erfüllung die Krankenanstalt einen Qualitätsbonus als Zuschlag zum Tagsatz erhält. Für die Unterbringung eines Patienten in einem Einbettzimmer gebührt ein täglicher Einbettzimmerzuschlag von 78,34 EUR. Wird ein Patient, der über eine Zusatzversicherung für Einbettzimmer verfügt, nicht in einem solchen untergebracht, gebührt ihm Ersatztaggeld.

Die Klägerin hat Mitte 2004 ihre Zweibettzimmer in Einbettzimmer umgewandelt. Seither gibt es bei ihr nur mehr Einbettzimmer. Für Patienten mit Einbettzimmerzusatzversicherung verrechnet sie der beklagten Versicherung den Einbettzimmerzuschlag von 78,34 EUR. Patienten ohne Einbettzimmerzusatzdeckung können das Einbettzimmer ohne Zuschlag benutzen. Die beklagte Versicherung hat seit dem 1.1.2005 die Bezahlung von Einbettzimmerzuschlägen trotz entsprechender Versicherungsdeckung und Rechnungslegung durch die Klägerin mit der Begründung abgelehnt, dass gleiche Leistungen entgegen Pkt 9 DVV ungleich verrechnet werden.

Die Klägerin begehrt die aushaftenden Einbettzimmerzuschläge für bestimmte Patienten. Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs bestätigte die abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen. Der „Widerruf“ der Kostenübernahmeerklärungen hinsichtlich des Einbettzimmerzuschlags könne nur so verstanden werden, dass die beklagte Versicherung nunmehr Einwendungen gegen den Anspruch der Klägerin aus der DVV erhebe, und zwar im Hinblick auf die in Pkt 9 geregelte Meistbegünstigungsklausel. Diese Einwendungen sind zulässig und haben nichts mit den wirksam abgegebenen Kostenübernahmeerklärungen der beklagten Versicherung, die den Versicherungsverträgen entsprechen, zu tun. Die Meistbegünstigungsklausel solle zum Schutz der Gemeinschaft der Versicherungsnehmer verhindern, dass Personen mit privatem Krankenversicherungsschutz letztlich Leistungen für Personen (mit-)finanzieren, die dafür keine (zusätzlichen) Prämien zahlen. Die Klägerin, die sich die Ansprüche der Patientinnen auf den Einbettzimmerzuschlag habe abtreten lassen, könne daraus nichts gewinnen, weil ihr gegen ihre Patientinnen kein Anspruch auf Bezahlung eines Einbettzimmerzuschlags zustehe. Die DVV sei auch ein Vertrag zugunsten des Versicherungsnehmers. Es werden damit die Interessen der Versicherungsnehmer geschützt, nämlich dass für sie (was sich wieder auf die von ihnen zu zahlenden Prämien auswirkt) nicht mehr bezahlt wird, als nicht versicherte Personen für dieselbe Leistung aufwenden müssen. Sie dürfen somit von der Krankenanstalt nicht deshalb durch Mehrkosten benachteiligt werden, weil sie krankenversichert sind. Auch die Patientinnen können sich daher wie die beklagte Versicherung auf die Meistbegünstigungsklausel berufen. Bestehe aber



kein Anspruch zwischen der Klägerin und den Patientinnen, so bestehe auch keine Zahlungspflicht aus dem Versicherungsvertrag.

### **3.14. Entscheidung vom 21.4.2010, 7 Ob 266/09g**

**Klauseln, wonach der Versicherer den dem Versicherungsnehmer auf die Prämie gewährten Dauerrabatt bei vorzeitiger Vertragsauflösung zurückverlangen kann, betreffen Nebenbestimmungen und unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Sehen sie eine Dauerrabattvergütung mit gleichbleibenden jährlichen Beträgen (hier: 20 % der Jahresprämie) vor, sodass der rückforderbare Betrag mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, dann widersprechen sie § 8 Abs 3 VersVG. Dies deshalb, weil sie insbesondere bei relativ langer Vertragsdauer einerseits den herauszugebenden „Vorteil“ übersteigen und andererseits das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten mit wirtschaftlichen Mitteln untergraben. Die Klauseln verstoßen mangels sachlicher Rechtfertigung gegen das Verbot der Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 879 Abs 3 ABGB.**

Die in den Versicherungsvertragsformularen der Beklagten enthaltenen Klauseln sehen unter anderem einen 20%igen Rabatt für eine zehnjährige Vertragsdauer sowie die Möglichkeit des Rückersatzes des Rabatts bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor. Dazu führen sie aus: „Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabatt von 20 % (das sind bei einer Jahresprämie von xxxx EUR jährlich xxxx EUR) berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.“

Der Verein für Konsumenteninformation erhob eine auf Unterlassung der Verwendung dieser Klauseln gerichtete Verbandsklage, der das Erstgericht stattgab. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Der Fachsenat des Obersten Gerichtshofs stellte das Ersturteil wieder her. § 8 Abs 3 VersVG regle zwar nicht, nach welchen Kriterien die Prämienrückvergütung zu berechnen ist, lege aber fest, dass der Versicherungsnehmer nur zum Ersatz von „Vorteilen“ verpflichtet werden könne, die ihm auf Grund der vereinbarten längeren Laufzeit zuteil wurden. Der „Vorteil“, den der Versicherungsnehmer herauszugeben habe, könne allerdings nur der Betrag sein, der ihm im Hinblick auf die vorzeitige Kündigung und damit kürzere Vertragszeit ungerechtfertigterweise an „Mehr“ während der Laufzeit zugekommen ist. Ein wegen der tatsächlichen Vertragsdauer „verdienter“ Rabatt sei kein ungerechtfertigt erlangter Vorteil, sondern entspreche den Vertragsgegebenheiten, zumal die Beklagte auch für eine kürzere Vertragsdauer (geringere) Dauerrabatte gewähre. Werde der Versicherungsnehmer durch die Klauseln verpflichtet, unabhängig von der tatsächlichen Laufzeit für jedes Versicherungsjahr den gleichen, dem ursprünglich vereinbarten Rabatt entsprechenden Betrag zurückzuzahlen, bedeute dies, dass er bei längerer

tatsächlicher Vertragsdauer statt eines geringeren einen höheren Betrag zahlen muss. Der Senat führte als Beispiel eine Kündigung im neunten Versicherungsjahr an, in welchem Fall der Versicherungsnehmer neun Mal den auf den 20%igen Rabatt entfallenden Betrag und damit mehr als bei Abstandnahme von der Kündigung bis Vertragsende zahlen müsste.

### **3.15. Entscheidung vom 18.2.2010, 8 ObA 27/09t**

**Nach § 14 Abs 1 B-GIBG aF (nunmehr §§ 18, 18a Abs 1 B-GIBG) ist für jede vom Bund zu vertretende rechtswidrige Diskriminierung im Bewerbungsverfahren Schadenersatz zu leisten. Wer behauptet, er wäre bei diskriminierungsfreier Auswahl auf Grund der besseren Eignung aufgestiegen (§ 14 Abs 2 Z 2 B-GIBG aF; nunmehr §§ 18, 18a Abs 2 Z 1 B-GIBG), hat dies nach den allgemeinen Regeln darzutun. In die Beurteilung sind alle Bewerberinnen und Bewerber einzubeziehen. Der Nachweis, dass der Bewerber bzw die Bewerberin die zu besetzende Position auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, obliegt hingegen dem Arbeitgeber (§ 14 Abs 2 Z 2 B-GIBG aF; nunmehr §§ 18, 18a Abs 2 Z 2 B-GIBG).**

**Dass durch die Diskriminierung der berufliche Aufstieg der diskriminierten Person verhindert wurde, ist nicht in jedem Fall erforderlich. Personen, die nicht nachweisen bzw glaubhaft machen können, dass sie ohne Diskriminierung die Stelle erhalten hätten, hinsichtlich derer aber auch der Arbeitgeber nicht nachweisen kann, dass sie die Stelle nicht erhalten hätten, sind weder von der Mindestersatz- noch von der Höchstersatzregelung des Gesetzes erfasst. Ihr Schadenersatzanspruch ist nach den allgemeinen Regeln über den Ersatz ideellen Schadens zu bemessen.**

Um die in einem Bundesministerium ausgeschriebene Planstelle eines stellvertretenden Sektionsleiters bewarben sich die 54-jährige Klägerin, ein 35-jähriger Mann, sowie zwei Ministerialrätinnen im Alter von 55 und 52 Jahren. Der Mann war der Wunschkandidat der Ministerin. Nach einem Hearing durch die Begutachtungskommission, deren Mitglieder keine fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Bewerber hatten, wurde der Mann als in höchstem Maß geeignet vor der Klägerin und der 55-jährigen Ministerialrätin gereiht. Der Mann wurde in der Folge auf die ausgeschriebene Planstelle ernannt. Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Zahlung von 96.956,84 EUR sowie die Feststellung, dass ihr die Beklagte für den Schaden aus der Diskriminierung hafte.

Das Erstgericht sprach ihr 4.293 EUR zu und wies das Mehrbegehren ab. Berufungsgericht und Oberster Gerichtshof bestätigten diese Entscheidung. Die Klägerin habe den Umstand, dass sie bei diskriminierungsfreier Auswahl aufgestiegen wäre, weder bewiesen noch bescheinigt.

Andererseits habe aber auch der Arbeitgeber den Beweis nicht erbracht, dass die Klägerin auch ohne Diskriminierung die zu besetzende Position nicht erhalten hätte. Die Klägerin gehöre daher zu einer nicht im Gesetz genannten dritten Gruppe von Personen, von denen weder erwiesen werden konnte, dass sie die Stelle ohne Diskriminierung erhalten, noch, dass sie sie unter dieser Voraussetzung nicht erhalten hätten. Daher sei die Höhe der Entschädigung ohne die gesetzlichen Mindest- und Höchstbeträge zu bemessen. Angesichts der Rechtsprechung zur Abgeltung immaterieller Schäden, könne sich die Klägerin durch den vom Erstgericht ausgemessenen Betrag nicht beschwert erachten.

### **3.16. Entscheidung vom 22.9.2010, 8 Ob 128/09w**

**§ 364a ABGB schränkt den allgemeinen Unterlassungsanspruch des § 364 ABGB jedenfalls dann nicht ein, wenn die behördliche Anlagengenehmigung bloß die Möglichkeit zum Betrieb der Anlage eröffnet und dem betroffenen Nachbarn im Bewilligungsverfahren keine Parteistellung eingeräumt war.**

**Die Genehmigung kann jedoch ein Indiz für die Ortsüblichkeit iSd § 364 ABGB im Hinblick auf die vom gestörten Nachbarn erwartete Bedachtnahme auf allgemeine höherwertige Interessen, wie den Schutz des Lebens und der Gesundheit, darstellen (hier: hinsichtlich eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungsflüge im Schigebiet).**

Der Kläger ist Hälfteeigentümer einer Liegenschaft mit von ihm bewohntem Haus im Bauland-Wohngebiet in der Nähe eines Schigebiets. Getrennt durch eine ebene Wiese befindet sich im gleichen Ort ein Sanatorium mit einem behördlich bewilligten Hubschrauberlandeplatz. In den Wintermonaten der Jahre 2001 bis 2006 gab es jeweils zwischen 834 und 492 Flugbewegungen auf diesem Landeplatz. Eine weitere Geräuschquelle ist die nicht abgeschirmte Landesstraße. Die Veränderung der akustischen Situation durch die Hubschrauberimmissionen ist deutlich wahrnehmbar. Die ortsüblichen Schallpegelspitzen, verursacht durch LKW-Vorbeifahren werden durchschnittlich viermal täglich von bis zu 62 dB auf bis zu 87 dB erhöht. Der Kläger beehrte 2.440 EUR Schmerzensgeld und Nebenkosten, die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche weitere Schäden des Klägers aus dem Betrieb des Landeplatzes und die Unterlassung der Inbetriebnahme durch Starten und Landen der Hubschrauber, soweit dadurch die Lärmimmission 50 dB überschreite.

Beide Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der Oberste Gerichtshof, der die Abweisung des Zahlungs- und Feststellungsbegehrens als Teilurteil bestätigte, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen in Ansehung des Unterlassungsbegehrens auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück. Unter Beachtung des Gebots verfassungs- und

europarechtskonformer Interpretation fehle es bei mangelnder Beteiligungsmöglichkeit des betroffenen Nachbarn am Verwaltungsverfahren am Vorliegen einer „behördlich genehmigten Anlage“ iSd § 364a ABGB, sodass es - ausgenommen bei hoheitlichem Handeln oder dessen Folgen - beim Grundtatbestand des § 364 ABGB zu bleiben habe. Es sei zu beachten, dass das Nachbarrecht einen sozialrelevanten Interessensausgleich gebiete. Die Rücksichtnahme auf gesellschaftlich bedeutsame Gesichtspunkte spreche dafür, zum Schutz höherwertiger Güter, wie des Lebens und der Gesundheit, erforderliche Rettungsflüge in einem Schigebiet in der Nähe eines Sanatoriums als erwartbare Entwicklung als noch ortsüblich anzusehen, wenn die Bewilligung und deren Auflagen nicht überschritten werden, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Anrainer entstehen, nur Rettungsflüge im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden und der Betreiber alle Maßnahmen trifft, um die Lärmbelastung der Anrainer möglichst gering zu halten.

### **3.17. Entscheidung 30.6.2010, 9 Ob 50/09g**

**Ein unmittelbares verpöntes Halten durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen liegt auch dann vor, wenn dieses zunächst vereinbarungsgemäß vorgenommene Veranlagungen (teilweise) wieder rückgängig macht oder im Zuge der Veranlagung geschaffene Finanzinstrumente veräußert und selbst den Erlös vereinnahmt, anstatt diese Mittel an die Anleger zurückzuführen. Haftungsbegründendes Halten ist auch dann gegeben, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bzw seine Organe so Einfluss auf einen Dritten nehmen, dass Zahlungen nicht widmungsgemäß einem Wertpapierverrechnungskonto der Anleger gutgeschrieben oder an diese abgeführt, sondern einem Dritten zugeführt werden (Anlegerprozess AMIS).**

Der Kläger ist ein Sammelklageverein mit dem Zweck, die Interessen von Anlegern zu fördern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bestimmter Wertpapierfirmen geschädigt wurden. Die Beklagte ist die nach § 32 Z 8 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 1996 bzw § 75 Abs 2 WAG 2007 eingerichtete Entschädigungseinrichtung. Die Klage ist auf Rückzahlung jener Gelder gerichtet, die mehrere Anleger für Investments bei zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgewendet und nach Konkurseröffnung über diese am 7.11.2005 zur Gänze verloren hatten. Die Geschäftsführer hatten durch ein ausgeklügeltes System sogenannter „redemptions“ sich selbst oder ihre Unternehmen bereichert. Über ihre Weisung wurden von den jeweiligen Depotbanken Fondsanteile verkauft, der Erlös jedoch nicht den Kunden gutgeschrieben.

Die Vorinstanzen und der Oberste Gerichtshof gaben den Klagen statt. Der Oberste Gerichtshof klärte den Anwendungsbereich der vom WAG vorgesehenen Anlegerentschädigung vor

dem Hintergrund der Anlegerentschädigungs-Richtlinie 97/9/EG dahin, dass der Gesetzgeber eine Haftung der Beklagten für jene Schäden schaffen wollte, die sich aus dem konzessionswidrigen Halten von Geldern oder Finanzinstrumenten durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem das Durchführen von Bankgeschäften ausdrücklich untersagt ist, ergeben. Die Haftung der Beklagten sei auch dann zu bejahen, wenn zunächst vereinbarungsgemäß vorgenommene Veranlagungen wieder rückgängig gemacht und die Erlöse selbst vereinnahmt wurden. Um nicht der Gesetzesumgehung Tür und Tor zu öffnen, müsse auch das mittelbare Halten durch Personen, die dem Einflussbereich des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zuzurechnen seien, erfasst werden.

### **3.18. Entscheidung vom 30.6.2010, 9 Ob 60/09b**

**Für den Haftungsausschluss des § 8 Z 2 PHG kommt es weder auf die Kenntnisse an, die ein mit der Herstellung des Produkts befasster Techniker haben muss, noch darauf, ob der konkrete Hersteller Zugang zum letzten Stand von Wissenschaft und Technik gehabt hat. Vielmehr ist auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik abzustellen, wie er im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts existierte.**

Die Klägerin war als Reinigungskraft in einem Unternehmen mit Reinigungsarbeiten betraut. Als sie gegen 16.00 Uhr in einem Besprechungszimmer eine Kühlschranktür öffnete, kam es zur Explosion einer im Kühlschrank befindlichen von der Beklagten abgefüllten 1 Liter-Mineralwasserflasche. Die Mineralwasserflasche war vor der Explosion - ohne dass Zeitpunkt und Urheber feststellbar waren - in teilentleertem Zustand in das Gefrierfach des Kühlschranks gelegt und sodann dort entnommen und in den normalen Kühlbereich gestellt worden. Durch die Explosion der Flasche wurden Eissplitter in das rechte Auge der Klägerin geschleudert, wodurch dieses so schwer verletzt wurde, dass es letztlich operativ entfernt werden musste. Die Ursache der Explosion lag darin, dass beim Einfrieren von Mineralwasser Kohlendioxid, das in Eis nur gering löslich ist, ausgetrieben wird. Während es bei voller Flasche zu keiner gefährlichen Druckerhöhung kommen kann, steigt der Druck in einer teilentleerten Flasche gravierend an, sodass es bei Hinzutreten von Stoßbelastung zur Explosion kommen kann.

Das Erstgericht wies das auf Schadenersatz gerichtete Begehren der Klägerin ab. Das Berufungsgericht erkannte es als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Der Oberste Gerichtshof hob diese Entscheidungen auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück. Der erkennende Senat bejahte, dass die beschriebene Behandlung einer Mineralwasserflasche iSd § 5 Abs 1 Z 2 PHG einen Gebrauch darstelle, mit dem billigerweise gerechnet werden könne und der nicht geradezu absurd sei. Damit sei vom Vorliegen eines Produktfehlers auszugehen. Es liege nun

am Hersteller, das Vorliegen der Voraussetzungen des Haftungsausschlusses des § 8 Z 2 PHG nachzuweisen. Dabei komme es nicht auf die allenfalls fehlenden Kenntnisse der Allgemeinheit oder auf die (fehlenden) Kenntnisse in einschlägigen Produzentenkreisen an, sondern - losgelöst vom konkreten Hersteller - auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik, wie er zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts existierte. Dies werde im fortgesetzten Verfahren zu klären sein.

### **3.19. Entscheidung vom 4.5.2010, 10 ObS 168/09t**

**Das Kinderbetreuungsgeld gehört zu den Familienleistungen iSd Art 4 Abs 1 lit h des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr 3/80 und fällt somit in dessen sachlichen Geltungsbereich.**

**Für den persönlichen Geltungsbereich des ARB 3/80 ist es ohne Belang, ob der türkische Staatsangehörige als Wanderarbeitnehmer oder als Asylwerber nach Österreich eingereist ist. Haben Asylwerber aufgrund einer ihnen erteilten Arbeitserlaubnis Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und damit zu den Systemen der sozialen Sicherheit gefunden, unterliegen sie dem Schutz des ARB 3/80.**

Die Klägerin und ihr Ehemann sind türkische Staatsangehörige und verfügen als Asylwerber über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung in Österreich. Der Ehemann der Klägerin ist seit 2003 in Österreich erwerbstätig und sozialversichert. Die Klägerin und die am 29.4.2006 geborene gemeinsame Tochter, für die auch Familienbeihilfe bezogen wird, sind bei ihm mitversichert.

Das Erstgericht wies die auf Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes für die am 29.4.2006 geborene Tochter gerichtete Klage ab. Das Berufungsgericht sprach der Klägerin Kinderbetreuungsgeld zu. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts. Er stellte fest, dass das Kinderbetreuungsgeld zu den Familienleistungen iSd Art 4 Abs 1 lit h des ARB 3/80 gehört und daher in dessen sachlichen Geltungsbereich fällt. Zum persönlichen Geltungsbereich verwies der Oberste Gerichtshof auf Art 2 ARB 3/80. Danach gilt der ARB 3/80 für Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und die türkische Staatsangehörige sind, für die Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer, sofern sie im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, und für Hinterbliebene dieser Arbeitnehmer. Nach Darstellung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Judikatur in Deutschland vertrat auch der Oberste Gerichtshof die Auffassung, dass es für den persönlichen Geltungsbereich des ARB 3/80 ohne Bedeutung ist, ob der türkische Staatsangehörige als Wanderarbeitnehmer oder als Asylwerber nach Österreich eingereist ist. Entscheidend ist vielmehr die rechtmäßige Beschäftigung im Mitgliedstaat. Haben

demnach Asylwerber aufgrund einer ihnen erteilten Arbeitserlaubnis Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und damit zu den Systemen der sozialen Sicherheit gefunden, unterliegen sie dem Schutz des ARB 3/80. Dass die Klägerin selbst keine Arbeitnehmerin ist, sondern nur ihr Ehemann, schließt den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht aus. Die Klägerin kann sich daher mit Erfolg auf das Diskriminierungsverbot des Art 3 ARB 3/80 berufen. Es besteht somit ein Anspruch der türkischen Asylwerberin auf Kinderbetreuungsgeld.

### **3.20. Entscheidung vom 19.10.2010, 10 Ob 46/10b**

**Auch subsidiär Schutzberechtigte nach § 8 AsylG 2005 haben bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse.**

Der am 4.3.2005 geborene minderjährige Antragsteller und seine Eltern sind Staatsangehörige von Kamerun. Der Minderjährige lebt mit seiner Mutter in Österreich. Ihr Asylantrag wurde abgewiesen; es wurde aber festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist. Der Minderjährige und seine Mutter erhielten eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

Das Erstgericht bewilligte dem Minderjährigen antragsgemäß Unterhaltsvorschüsse in der jeweiligen Höhe nach § 6 Abs 2 UVG. Das Rekursgericht hob diesen Beschluss auf und trug dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Rekursgerichts. Er verwies auf § 2 Abs 1 UVG, wonach minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger (bzw „EWR-Bürger“) oder staatenlos sind, Anspruch auf Vorschüsse haben. Darüber hinaus haben auch „Konventionsflüchtlinge“ Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse, weil Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention eine Gleichstellung der „Konventionsflüchtlinge“ mit österreichischen Staatsbürgern gebieten. Dem minderjährigen Antragsteller und seiner Mutter kommt zwar unbestritten nicht die Eigenschaft als Konventionsflüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, jedoch der Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 zu. Dieser Status wird Fremden zuerkannt, deren Asylantrag abgewiesen oder denen Asylstatus aberkannt wurde, die jedoch im Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland einer realen Gefahr einer Menschenrechtsverletzung oder einer ernsthaften Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen von Konflikten ausgesetzt sind. Ihre tatsächliche Situation entspricht daher im Wesentlichen derjenigen von Asylberechtigten, weshalb sie in verschiedenen Bereichen (vgl § 1 Abs 2 lit a AuslBG, § 3 Abs 4 FamLAG, § 2 Abs 1 Z 5 lit c KBGG) Konventionsflüchtlingen rechtlich gleichgestellt sind. Diese Gleichstellung mit den Konventionsflüchtlingen hat auch für den

Bereich der Unterhaltsvorschüsse zu erfolgen. Es haben somit auch subsidiär Schutzberechtigte bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse.

### **3.21. Entscheidung vom 21.6.2010, 17 Ob 3/10f**

**Die durch die Verwendung einer Marke als Keyword (Adword) generierte Werbung eines Dritten greift nur dann nicht in die Rechte des Markeninhabers ein, wenn aus der Werbung für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer leicht zu erkennen ist, dass die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen weder vom Inhaber der Marke noch von einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen.**

Die Entscheidung erging nach einer - vom Obersten Gerichtshof zu C-278/08 eingeholten - Vorabentscheidung des EuGH zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Markeninhaber einem Dritten verbieten kann, seine Marke als Keyword (Adword) in der Suchmaschinenwerbung zu verwenden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Mitbewerber der Klägerin den Bestandteil „Bergspechte“ ihrer österreichischen Wortbildmarke beim Suchmaschinenbetreiber als Keyword (Adword) gebucht. Bei Eingabe von „Bergspechte“ als Suchwort erschien eine Werbeanzeige des Mitbewerbers in einem Fall unmittelbar oberhalb der Suchergebnisse, in einem anderen Fall im Anzeigenblock rechts neben der Trefferliste. Die Werbeanzeige war mit der Website des Mitbewerbers verlinkt. Die Klägerin klagte den Mitbewerber auf Unterlassung. In erster Instanz war die Klägerin zur Gänze erfolgreich, in der zweiten Instanz teilweise. Der Oberste Gerichtshof schränkte das Unterlassungsgebot auf Werbeanzeigen ein, aus denen nicht oder nur schwer erkennbar ist, dass zwischen der Klägerin und ihrem Mitbewerber keine wirtschaftliche Verbindung besteht.

In der Begründung verwies der Fachsenat auf die Ausführungen des EuGH, wonach die herkunftshinweisende Funktion der Marke beeinträchtigt ist, wenn aus der Anzeige nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen vom Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder von einem Dritten stammen. Auf eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion der Marke ist bereits dann zu schließen, wenn die Anzeige so vage gehalten ist, dass der Internetnutzer nicht erkennen kann, ob der Werbende im Verhältnis zum Markeninhaber Dritter oder vielmehr mit diesem wirtschaftlich verbunden ist. Für den zu entscheidenden Fall folgte daraus, dass das Erscheinen der Werbeanzeige bei Eingabe von „Bergspechte“ als Suchwort Verwechslungsgefahr



begründete, der der Mitbewerber durch entsprechende Gestaltung der Anzeige hätte entgegenwirken müssen, wie etwa durch Aufnahme eines aufklärenden Hinweises.

### **3.22. Entscheidung vom 21.6.2010, 17 Ob 2/10h**

**Neben der ideellen, höchstpersönlichen Seite des Namensrechts als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gibt es eine kommerzielle Seite des Namensrechts, die den Schutz der vermögenswerten Interessen des Berechtigten an der Verwertung seines Namens enthält. Dieser vermögenswerte Bestandteil des Namensrechts muss nicht notwendig mit dem Tod des Namensträgers untergehen.**

**Ein wichtiger Grund für die Auflösung eines Gestattungsvertrags liegt vor, wenn der Lizenznehmer die ihm eingeräumte Befugnis überschreitet.**

Gegenstand der Entscheidung sind die Rechte am Namen „Maria Treben“. Die Oberösterreicherin Maria Treben galt als Spezialistin im Bereich der Kräuterheilkunde. 1983 gestattete sie einem in Deutschland ansässigen Unternehmen, MARIA TREBEN'S als Warenzeichen in Deutschland eintragen zu lassen. 1984 wurde in Österreich eine GmbH gegründet, um den Vertrieb von Produkten unter dem Namen „Maria Treben“ auch nach dem Tod der damals 77jährigen Namensträgerin sicherzustellen. 1990 erteilte Maria Treben der GmbH ihre Zustimmung, ihren Namen auch noch nach ihrem Tod zu verwenden, und widerrief alle Erklärungen, mit denen sie in der Vergangenheit Dritten Rechte eingeräumt hatte. Kurz danach verstarb sie. Außergerichtliche Versuche der GmbH, die Verwendung des Namens durch das deutsche Unternehmen zu unterbinden, blieben erfolglos. Auch mit ihrer Unterlassungsklage scheiterte sie in erster und zweiter Instanz; der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidungen auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung und Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück.

In der Begründung hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass der vermögenswerte Bestandteil des Namensrechts nicht notwendig mit dem Tod des Namensträgers untergehen muss. Ein Gestattungsvertrag wirkt daher auch noch nach dem Tod fort; eine unbedingte und unbefristete Gestattung kann nicht ohne besonderen Grund widerrufen werden. Ein besonderer Grund kann darin liegen, dass der Lizenznehmer die ihm eingeräumte Befugnis überschreitet. Ob die Beklagte mit dem Vertrieb von Produkten unter dem Namen „Maria Treben“ auch außerhalb Deutschlands ihre vertraglichen Rechte überschreitet, konnte aufgrund der Ergebnisse des bisherigen Beweisverfahrens nicht abschließend beurteilt werden. Der Oberste Gerichtshof trug dem Erstgericht auf, das Verfahren insoweit zu ergänzen und danach neuerlich zu entscheiden.

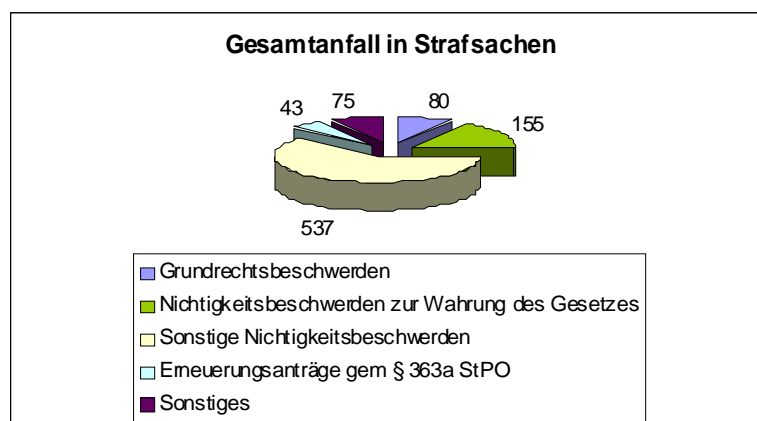
## IV. Geschäftsgang in Strafsachen

### 1. Überblick über Anfall und Erledigungen

#### 1.1. Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2010 sind **890 Os-Sachen angefallen** (2009: 904), was gegenüber dem Vorjahr einen geringfügigen Rückgang um 1,5 % darstellt. Der Rückgang gegenüber 2008 (942) beträgt 5,5 %. Der überwiegende Teil des Os-Anfalls entfiel auf (zum Großteil mit Berufungen verbundene) Nichtigkeitsbeschwerden: 537 (2009: 513), sowie von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes: 155 (2009: 189), weiters fielen ua 80 Grundrechtsbeschwerden (2009: 65), 43 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2009: 29) und 1 Antrag der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2009: 6) an.

Fachzuständigkeiten: Im Senat 13 fielen im Berichtsjahr **39 Finanzstrafsachen** (2009: 24) an, im Senat 15 **13 Medienrechtssachen** (2009: 13), im Senat 12 **43 Jugendstrafsachen** (2009: 47).



#### 1.2. Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter fielen im Berichtsjahr 16 (2009: 12) Fälle an, von denen 14 erledigt wurden. Dienstgerichtsfälle fielen 2010 nicht an. Gegen Notare fiel eine Disziplinarsache an, die auch erledigt wurde.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 415 (2009: 402).

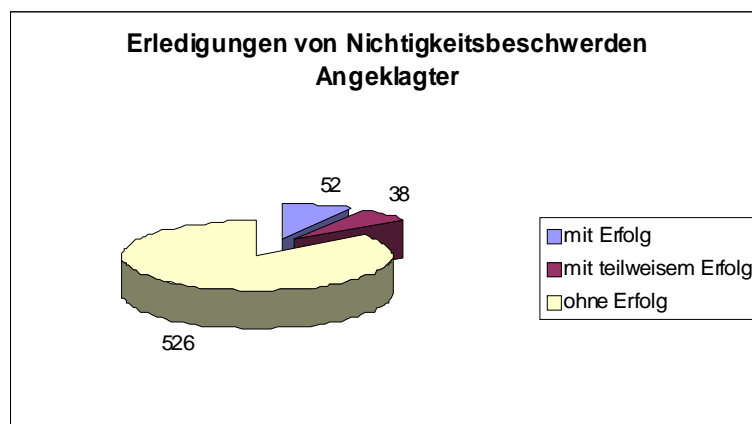
### 1.3. Erledigungen

**Erledigt** wurden 2010 **883 Os-Sachen** (2009: 897). In insgesamt 527 Os-Sachen wurden 681 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt (das entspricht rund 1,3 Nichtigkeitswerbern pro Os-Akt), von denen 616 von Angeklagten, 59 von der Staatsanwaltschaft und 6 von Privatbeteiligten erhoben wurden. Weiters wurden ua 176 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2009: 154), 75 Grundrechtsbeschwerden (2009: 64) und 35 Erneuerungsanträge (2009: 25) erledigt.

Die Zahl der **Gerichtstage** ist von 183 im Jahr 2009 auf 128 um rund 28 % gesunken. Im Berichtsjahr kam es einmal zu einer Befassung eines verstärkten Senats. In mehreren Fällen musste es 2010 zu **Sperren von Berichterstattern** kommen, die mit besonders komplexen und umfangreichen Verfahren belastet waren. Insgesamt waren Berichterstatter in Strafsachen im Jahr 2010 für rund **25 Monate** für den Neuanfall gesperrt.

### 1.4. Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den von **Angeklagten** erhobenen **Nichtigkeitsbeschwerden** waren 52 zur Gänze und 38 teilweise erfolgreich (in Summe rund **15 % Erfolgsquote**), 526 blieben erfolglos.



Vom **öffentlichen Ankläger** erhobenen **Nichtigkeitsbeschwerden** war in 15 Fällen ein gänzlicher, in 2 Fällen ein teilweiser Erfolg beschieden (in Summe rund **29 % Erfolgsquote**), 42 derartige Beschwerden blieben ohne Erfolg.

Von Privatbeteiligten erhobene Nichtigkeitsbeschwerden waren in einem Fall zur Gänze und in einem weiteren Fall teilweise erfolgreich. 4 Beschwerden waren ohne Erfolg.

Von den vom Generalprokurator erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 148 erfolgreich, 1 teilweise erfolgreich, 18 hingegen erfolglos.

Weiters wurde über 8 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, wobei 4 erfolgreich und 4 erfolglos waren.

### 1.5. Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Auch im Jahr 2010 war der Oberste Gerichtshof häufig als „Grundrechtsgericht“ tätig. Im Anschluss an die seit 13 Os 135/06m bestehende Judikatur erweiterter Gewährung von Grundrechtsschutz im Rahmen des § 363a StPO auch ohne vorherige Anrufung des EGMR wurde 2010 **25** mal (2009: 25 mal) über einen **Erneuerungsantrag** gemäß § 363a StPO erkannt. Einem Erneuerungsantrag wurde stattgegeben, in einem weiteren Fall wurde der Erneuerungswerber auf eine für ihn positive gleichzeitige Erledigung einer - aus Anlass des Erneuerungsantrags von der Generalprokuratur erhobenen - Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes verwiesen, in 23 Fällen blieb der Erneuerungsantrag erfolglos. In Summe kam es somit in zwei Fällen von Erneuerungsanträgen zu einer für den Erneuerungswerber positiven Erledigung der Sache, sodass die **Erfolgsquote** der Sache nach in Summe **8 %** beträgt.

Von den 75 im Berichtsjahr erledigten **Grundrechtsbeschwerden** nach dem GRBG erwiesen sich 3 als berechtigt, sodass die **Erfolgsquote 4 %** beträgt.

### 1.6. Anhängig verbliebene Verfahren

**Anhängig** verblieben zum Jahresende insgesamt **227 Os-Sachen** (2009: 220).

### 1.7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2010 ist die Zahl der anhängig gewordenen wie auch der erledigten Verfahren gegenüber den anfallstarken Jahren 2008 und 2009 geringfügig gefallen. Dennoch bleibt abermals zu betonen, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die mit Strafsachen befassten Richter des Obersten Gerichtshofs stellt. Gerade im vergangenen Jahr fielen in Strafsachen besonders komplexe und im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit stehende Straffälle an. Während im Jahr 2009 die Dauer der durch diese überaus schwierigen Fälle ausgelösten Sperren von Berichterstattern für Neuanfall noch rund 14 Monate betrug, lag diese Zahl im Jahr 2010 bereits bei rund 25 Monaten, sodass in diesem Umfang eine Mehrbelastung der verbleibenden Berichterstatter gegeben war. 2004 wurde der strafrechtliche Anteil des Gremiums - aus internen Gründen, die eine Umschichtung in den Zivilbereich erforderlich machten - um einen Richter reduziert. Der Umstand, dass immer mehr komplexe und sensible Straffälle mit erhöhtem Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte zur Entscheidung heranstellen, beweist, dass ein personeller Mehrbedarf im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Es darf nicht übersehen werden, dass die Richter des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig werden und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

## 2. Anregungen an den Gesetzgeber

2.1. Die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2009 gemachte Anregung, für nach § 363a StPO gestellte Anträge - sei es ohne, sei es nach Befassung des EGMR - eine Frist von 6 Wochen einzuführen, wird wiederholt.

2.2. Der VfGH hat am 16.12.2010 ausgesprochen, dass Rechtsverletzung durch die Kriminalpolizei ohne staatsanwaltliche oder gerichtliche Anordnung oder Genehmigung nicht Gegenstand eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung sein kann (G 259/09 ua). Der vom Strafprozessreformgesetz intendierte einheitliche Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte im strafprozessualen Ermittlungsverfahren wird jedoch vom Obersten Gerichtshof mit Nachdruck unterstützt, schon weil eine Reihe von Eingriffsbefugnissen der Kriminalpolizei von solchen Anordnungen und Genehmigungen gar nicht abhängen (vgl *Pilnacek*, ÖJZ 2011, 97), sodass vor allem in solchen Fällen geteilter Rechtsschutz durch Anrufung einerseits des UVS, andererseits der ordentlichen Gerichte, zu erheblichen Unsicherheiten über die Art der nach Art 13 MRK zu gewährleistenden Beschwerdeführung auftreten werden - noch dazu, wenn man bedenkt, dass im Ermittlungsverfahren notwendige Verteidigung nur angeordnet ist, wenn und so lange der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder gemäß § 173 Abs 4 StPO in Strafhaft angehalten wird. Hält man die Tatsache hinzu, dass die im Schrifttum problematisierte Frage nach Erkennbarkeit des gesetzlichen Richters für Beschwerden gegen polizeiliches Einschreiten auf unklarer Grundlage oder basierend sowohl auf StPO als auch verwaltungsrechtlichen Vorschriften ohne Schwierigkeiten zu beantworten ist (näher: *Ratz*, Überprüfung von Entscheidungen durch den Oberster Gerichtshof in Strafsachen, ÖJZ 2010, 983 [984 f]), sollte dringend der vom Strafprozessreformgesetz auf bloß einfachgesetzlicher Basis intendierte Rechtsschutz verfassungsrechtlich abgesichert werden. Höchstgerichtliche Feststellung und Bereinigung von durch die Kriminalpolizei (§ 18 StPO) ohne staatsanwaltlicher Anordnung begangenen Verletzungen wurde vom Obersten Gerichtshof bereits als Gegenstand erfolgreicher Erneuerungsanträge anerkannt (14 Os 60/09v, 63/09k, 64/09g), sodass selbst ohne weitere gesetzgeberische Maßnahmen die Anrufung des Obersten Gerichtshofs nach Ausschöpfung des Instanzenzugs möglich ist. Allerdings wäre eine Zusammenführung der außerordentlichen Rechtsmittel von Grundrechtsbeschwerde und Erneuerungsantrag wünschenswert. Selbst die Wahrnehmung der Normanfechtungsbefugnis nach Art 89 Abs 2 B-VG durch das Oberlandesgericht ist bekanntlich bereits als Prozessgegenstand von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an den Obersten Gerichtshof anerkannt (13 Os 173/08b, EvBl-LS 2009/63; 11 Os 21/10p, 58/10d, EvBl 2010/122) und dieser höchstgerichtliche Grundrechtsschutz zuletzt auf Grundrechte Dritter ausgedehnt worden (13 Os 130/10g, 136/10i).

2.3. Angesichts gehäufte, auch in der Zahl dazu erhobener Nichtigkeitsbeschwerden zur

Wahrung des Gesetzes zum Ausdruck kommender Schwierigkeiten mit der durch BGBl I 2007/109 geschehenen Ergänzung des § 53 Abs 1 StGB (vgl 14 Os 138/10s) wird angeregt, diese zu überdenken.

2.4. Mit Blick auf 14 Os 75/09z, 96/09p, 97/09k, 98/09g, 99/09d, 100/09a, 101/09y und 13 Os 150/09x zur Verteidigeranwesenheit bei kontradiktorischen Vernehmungen wird die Anordnung notwendiger Verteidigung angeregt.

2.5. Das mit der Strafprozessnovelle 2005, BGBl I 2004/164, eingeführte Verfahren zur Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls führt bei Anfechtung eines Beschlusses darüber zu logisch-systematischen Unstimmigkeiten im Verhältnis zur Urteilsanfechtung. Deshalb hat 14 Os 10/10t, 11/10i ausgesprochen, dass die sinngemäße Geltung des zweiten und dritten Satzes von § 270 Abs 3 StPO nichts anderes bedeutet, als dass jede von der StPO für zulässig erklärte Anfechtung eines nach § 271 Abs 7 zweiter Satz StPO gefassten Beschlusses diesen inhaltlich außer Kraft setzt und über das in der Hauptverhandlung tatsächlich Vorgefallene das jeweils zur Entscheidung über die Urteilsanfechtung berufene Rechtsmittelgericht entscheidet. Dies könnte vom Gesetzgeber explizit klargestellt werden.

### **3. Ausgewählte Entscheidungen**

(bearbeitet von Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz)

#### **3.1. Erneuerungsanträge ohne vorherige Befassung des EGMR**

##### **3.1.1. Entscheidung vom 13.12.2010, 11 Os 119/10z**

**Können im Ermittlungsverfahren zu Unrecht verweigte Beschuldigtenrechte im Hauptverfahren iSd Art 13 MRK wirksam durchgesetzt werden, ist Erneuerung unzulässig. Bei einem ohne Befassung des EGMR gestellten Erneuerungsantrag handelt es sich nämlich um einen bloß subsidiären Rechtsbehelf.**

Der verhaftete Beschuldigte hatte sich im Ermittlungsverfahren geweigert, auszusagen und Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 Z 1 StPO unter anderem mit der Behauptung erhoben, es sei ihm vor Einlieferung in die Justizanstalt eine unüberwachte Besprechung mit seiner Verteidigerin nicht gestattet worden (§ 59 Abs 1 zweiter Satz StPO). Dem Einspruch war in diesem Punkt nicht stattgegeben und seiner Beschwerde vom Oberlandesgericht nicht Folge gegeben worden. Sein auf Art 6 Abs 3 lit c EMRK gestützter Erneuerungsantrag wurde zurückgewiesen.

In gefestigter Rechtsprechung bejaht der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit der Erneuerung eines Strafverfahrens gemäß § 363a StPO, wenn er selbst aufgrund eines darauf gerichteten Antrags eine Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine

Entscheidung oder Verfügung eines untergeordneten Strafgerichts feststellt. Schon die weite Umschreibung des möglichen Prüfungsgegenstands bringt zum Ausdruck, dass diese Erneuerungskompetenz nicht unbedingt auf in rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergangene (End-)Entscheidungen beschränkt ist. Subsidiarität im ohne vorangegangene Entscheidung des EGMR durchgeführten Erneuerungsverfahren bedeutet allerdings Erschöpfung des Instanzenzugs in Ansehung der nach grundrechtlichen Maßstäben zu prüfenden (Einzel-)Entscheidung. Hier bietet die Hauptverhandlung, in der die von § 59 Abs 1 zweiter Satz StPO vorgesehene Einschränkung nicht mehr besteht, vollen Schutz für das reklamierte Grundrecht.

### **3.1.2. Entscheidung vom 16.11.2010, 14 Os 154/10v**

**Unter Berücksichtigung der nach § 177 Abs 1 erster Satz StPO bestehenden Verpflichtung sämtlicher am Strafverfahren beteiligter Behörden, darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauere, stellt eine erst am 12. Tag nach Einlangen der Haftbeschwerde erfolgte Vorlage des Ermittlungsakts an das Beschwerdegericht eine ins Gewicht fallende Verzögerung und somit eine Verletzung des § 177 Abs 1 StPO dar.**

**Wurde eine haftrelevante Vorschrift in letzter Instanz missachtet oder deren Missachtung durch eine Unterinstanz nicht festgestellt und bereinigt, erforderlichenfalls ausgeglichen, stellt dies eine Grundrechtsverletzung dar, weil aufgrund des in Art 5 Abs 1 MRK genannten Erfordernisses „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ Verletzungen einfachgesetzlicher Vorschriften direkt auf die Frage einer Verletzung des Grundrechts auf Freiheit und Sicherheit durchschlagen.**

§§ 9 Abs 2 und 177 Abs 1 StPO verpflichten alle im Strafverfahren beteiligten Behörden, Einrichtungen und Personen auf eine möglichst kurze Dauer der Haft hinzuwirken; Verfahren, in denen ein Beschuldigter in Haft gehalten wird, sind mit besonderer Beschleunigung zu führen, jeder verhaftete Beschuldigte hat Anspruch auf ehestmögliche Urteilsfällung. Der Oberste Gerichtshof prüft hinsichtlich der den Gerichten zukommenden Aufgaben (§ 1 Abs 1 GRBG), ob diese alles ihnen Mögliche zur Abkürzung der Haft unternommen haben; eine ins Gewicht fallende Säumigkeit in Haftsachen ist auch ohne Verletzung des § 173 Abs 1 zweiter Satz StPO grundrechtswidrig im Sinne einer Verletzung der §§ 9 Abs 2 und 177 Abs 1 StPO. Ob den jeweiligen Organwalter ein Verschulden traf, ist bei Prüfung des Vorliegens einer Grundrechtsverletzung ohne Bedeutung, obliegt es doch dem Staat, das Grundrecht zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer erhob am 1.9.2010 mittels Telefax Beschwerde gegen den Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft. Der Ermittlungsakt war dem Gericht von der Staatsanwaltschaft bereits am 27.8.2010 zugeleitet worden, wo er am selben Tag in der Einlaufstelle einlangte, dort aber in Verstoß geriet. Am 2.9.2010

vom Gericht unternommene Versuche, den Akt aufzufinden, blieben ergebnislos, sodass die Staatsanwaltschaft am 6.9.2010 ersucht wurde, den (zu diesem Zeitpunkt lediglich 9 Ordnungsnummern umfassenden) Akt zu rekonstruieren. Der rekonstruierte Ermittlungsakt wurde dem Gericht von der Staatsanwaltschaft am 8.9.2010 übermittelt, welches am selben Tag die Vorbereitung des Vorlageberichts und am 9.9.2010 die Vorlage des Akts an das Oberlandesgericht verfügte, bei welchem er am 13.9.2010 einlangte.

Dem Oberlandesgericht stand zwar keine rechtliche Möglichkeit offen, die Grundrechtsverletzung auszugleichen (eine neuerliche Haftentscheidung hätte dazu nichts beigetragen), doch hätte es - ohne an die geltend gemachten Beschwerdepunkte gebunden zu sein - eine Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen, deren Geltendmachung dem Beschwerdeführer in der Haftbeschwerde nicht möglich war, aussprechen müssen.

### **3.1.3. Entscheidung vom 16.12.2010, 13 Os 130/10g, 136/10i**

**§ 31 MedienG erfasst unter anderem ausnahmslos alles, was Medieninhabern, Herausgebern, Medienmitarbeitern und Arbeitnehmern eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Hinblick auf ihre Tätigkeit mitgeteilt wurde. Indem die Vorschrift - damit erheblich über das europäische Schutzniveau hinausgehend - auf jede Abwägung gegen Interessen von „Aufrechterhaltung der Ordnung“ und „Verbrechensverhütung“ verzichtet, wird mit der Sicherstellung (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO) von durch § 31 MedienG geschütztem Material das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung selbst dann verletzt, wenn das Film- oder Tonmaterial Aufschluss über schwere und schwerste Verbrechen geben könnte. Zwar gilt der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 144 Abs 3 erster Satz StPO nicht gegenüber Beschuldigten, jedoch nur, soweit diese „der Tat dringend verdächtig“ sind.**

**Grundrechte sogenannter Dritter können mit Erneuerungsantrag ohne zugrunde liegendes Erkenntnis des EGMR geltend gemacht werden.**

Die Staatsanwaltschaft ordnete in einem gegen mehrere Personen geführten Ermittlungsverfahren an, das „gesamte - bisher noch nicht sichergestellte - für die ORF-Dokumentation 'Am Schauplatz, Am rechten Rand' hergestellte Originalrohmaterial (Bild- und sämtliche Tonspuren)“ sicherzustellen. Gegen den stattgebenden Beschluss des Oberlandesgerichts richtete sich eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes der Generalprokuratur und der Antrag des ORF auf Erneuerung des auf die Sicherstellung des Film- und Tonmaterials bezogenen Verfahrens. Der Oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde Folge und sprach aus, dass der Beschluss des Oberlandesgerichts § 43 Abs 1 Z 1, § 44 Abs 2 StPO verletzt und stellte in Stattgebung des Erneuerungsantrags fest, dass der ORF im Grundrecht auf Freiheit der



Meinungsäußerung nach Art 10 MRK verletzt wurde. Er hob den Beschluss auf und gab dem Einspruch des ORF gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsverletzung statt. Bietet der Erneuerungsantrag dem Obersten Gerichtshof die Möglichkeit, nicht bloß über einen Verfahrensfehler, sondern - verfahrensbeschleunigend - sogleich in der Sache zu entscheiden, ist dessen inhaltliche Erledigung angebracht (§ 9 Abs 1 StPO). Die von Art 10 Abs 1 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung ist nach übereinstimmender Auffassung von EGMR und Oberster Gerichtshof eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Sicherstellung des von einem Medium recherchierten Materials stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art 10 Abs 1 EMRK dar, ist doch der Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen eine der Grundbedingungen der Pressefreiheit und bildet somit einen wesentlichen Bestandteil der konventionsrechtlichen Garantie. Ohne solchen Schutz könnten Quellen abgeschreckt werden, Medien dabei zu unterstützen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren („chilling effect“). Dies könnte zur Folge haben, dass die lebenswichtige öffentliche Funktion der Medien als „Wachhund“ („public watchdog“) beeinträchtigt und ihre Fähigkeit, präzise und verlässliche Informationen zu bieten, nachteilig berührt wird.

Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung bedarf es zur Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO keines Urteils des EGMR. Zu einem darauf gerichteten Antrag sind Personen berechtigt, welche vertretbar behaupten, durch die letztinstanzliche Entscheidung eines Strafgerichts in einem Grundrecht verletzt oder trotz Ausschöpfung des Instanzenzugs wegen einer durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht begangenen Grundrechtsverletzung weiterhin deren Opfer zu sein. Die von § 363b Abs 2 Z 1 StPO genannte, in der Unterschrift eines Verteidigers bestehende Zulässigkeitsvoraussetzung hat den Obersten Gerichtshof - mit Blick auf das bloß zwischen Anklägern und Beschuldigten (§ 38 Abs 3 StPO idF vor BGBl I 2004/19) differenzierende Verständnis des (von der Anpassungsgesetzgebung an das StPRefG unberührt gebliebenen) Erneuerungsverfahrens - dazu veranlasst, Grundrechtsschutz nach § 363a StPO unter dem Aspekt als verletzt reklamierter Anklägerinteressen zu verneinen. Ankläger (zu denen neben Privatanklägern, Subsidiaranklägern und Privatbeteiligten etwa auch Antragsteller nach §§ 6 bis 7c und 9 f MedienG zählen) sind nicht antragslegitimiert, weil diese sich selbst nach dem Verständnis des historischen Gesetzgebers (BGBl 1996/762) keines Verteidigers bedienen konnten (§ 39 StPO idF vor BGBl I 2004/19). Personen, die als Ankläger von einer Grundrechtsverletzung betroffen sind, sollte unter dem Aspekt innerstaatlicher Umsetzung von Urteilen des EGMR kein Recht auf Neudurchführung von strafgerichtlichen Verfahren eingeräumt werden. Angesichts der vom historischen Gesetzgeber intendierten, weiterhin systemkonformen Schutzrichtung gilt nichts

anderes für Opfer (§ 65 StPO) in dieser Eigenschaft. Deren Interesse wird durch die Zulässigkeit von Fortführungsanträgen (§ 195 StPO) ausreichend geschützt. Für andere von strafgerichtlicher Grundrechtsverletzung im vorstehend definierten Sinn Betroffene gelten diese Überlegungen jedoch nicht. Sie gelten auch nicht in Betreff des hier reklamierten Grundrechtsschutzes Dritter, für welche das Erfordernis der Verteidigerunterschrift demnach mit der Maßgabe gilt, dass von ihnen gestellte Anträge der Unterschrift einer iSd § 48 Abs 1 Z 4 StPO zur Verteidigung befähigten Person bedürfen.

#### **3.1.4. Entscheidung vom 30.6.2010, 15 Os 34/10d**

**Der für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortliche ist deren Medieninhaber. Gibt es keinen für die inhaltliche Gestaltung einer Website Letztverantwortlichen, so sind Medieninhaber jene Personen, die für die auf der Website abrufbaren publizistischen „Untereinheiten“ (letzt-)verantwortlich sind. Als solche können einzelne Web-Seiten oder Webpages begriffen werden, weil und soweit sie - wesentlich bestimmt durch das Moment selbständiger Verbreitung (nämlich einheitlicher Abrufbarkeit) - (nach der Verkehrsauffassung) als einheitliches Ganzes in Erscheinung treten.**

Welche auf einer (nicht ohnedies von einem Letztverantwortlichen inhaltlich gestalteten) Website abrufbaren „Angebote“ eine Einheit darstellen, ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Die Entscheidung benennt - neben der einheitlichen Verbreitung (hier: Abrufbarkeit) - vor allem formelle Abgrenzungskriterien (zB einheitliche Aufmachung, eindeutige Unterordnung, Verhältnis des Umfangs der Teile) sowie ein gesondertes „Impressum“.

### **3.2. Grundrechtsschutz über Nichtigkeitsbeschwerden**

#### **3.2.1. Entscheidung vom 11.3.2010, 12 Os 123/09v**

**Beabsichtigt der Oberste Gerichtshof in Stattgebung einer wegen verfehlter rechtlicher Beurteilung der festgestellten Tatsachen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Angeklagte in der Sache selbst schuldig zu sprechen, prüft er von Amts wegen das verfahrens- und begründungsfehlerfreie Zustandekommen der Feststellungen zu den für seine Entscheidung entscheidenden Tatsachen. Hegt er zudem keine erheblichen Bedenken gegen deren Feststellung, entscheidet er gleichwohl nur dann selbst in der Sache, wenn dem Schutzzweck des § 262 StPO iSd jüngeren Rsp zum Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 8 StPO Genüge getan ist (Art 6 Abs 1 und 3 lit a und b EMRK).**

Der von der Staatsanwaltschaft angestrebte Schuldspruch wegen des Vergehens der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 2 StGB bezog sich nach den Gründen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs auf den von der Anklage umfassten Lebenssachverhalt, der explizit von einer Qualifikation nach § 147 Abs 1 Z 1 vierter Fall StGB ausgeht. Insoweit lag daher keine gegenüber der Anklage andere Tat im materiellen Sinn vor. Dennoch gebietet § 262 StPO und die Sicherung des durch Art 6 Abs 3 lit a und b MRK garantierten Rechts auf effiziente Verteidigung grundsätzlich eine entsprechende Information über eine mögliche andere rechtliche Beurteilung als in der Anklage, um den Angeklagten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme und allfälligen prozessualen Reaktion darauf einzuräumen. Bei derartigen Abweichungen geringerer Relevanz wäre es - im Fall einer vom Erstgericht unter Verstoß gegen § 262 StPO ohne Belehrung vorgenommenen geänderten rechtlichen Beurteilung - allerdings Sache des Angeklagten, in einer auf § 281 Abs 1 Z 8 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde eine Verletzung seiner aus Art 6 Abs 3 lit a oder b EMRK garantierten Verteidigungsrechte vorzubringen. Gleiches gilt bei einer erst durch das Rechtsmittelgericht gemäß § 288 Abs 2 Z 3 StPO vorzunehmenden geänderten rechtlichen Beurteilung geringerer Relevanz im Zuge eines reformatorischen Erkenntnisses, sofern - wie im vorliegenden Fall - die der Entscheidung zugrunde zu legenden entscheidenden Tatsachen vom Erstgericht mängelfrei angenommen wurden. Bei dieser Ausgangslage hat der freigesprochene Angeklagte in der Gegenäußerung zur Nichtigkeitsbeschwerde - allenfalls auch noch in der Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur - darzulegen, weshalb die von der Beschwerdeführerin angestrebte geänderte rechtliche Beurteilung seine Verteidigungsrechte schmälern könnte.

### **3.3. Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes**

#### **3.3.1. Entscheidung vom 11.8.2010, 15 Os 74/10m**

**§ 46 Abs 5 StGB normiert bloß eine Zusammenrechnungsregel für den Zeitpunkt der bedingten Entlassung, ohne zu bewirken, dass durch den nacheinander erfolgenden Vollzug (oder einen anderen im Gesetz angeführten Grund für diese Zusammenrechnung) eine eigene „Gesamtstrafe“ sui generis entsteht. Demgemäß erfolgt eine bedingte Entlassung in den Fällen des § 46 Abs 5 StGB auch nicht aus einer solchen „Gesamtstrafe“, sondern gegebenenfalls aus mehreren Strafen, Strafteilen oder Strafresten. Eine bedingte Entlassung im Fall mehrerer gemäß § 46 Abs 5 StGB zusammenzurechnender Strafen kann daher - ungeachtet der rechnerischen Berücksichtigung auch der zum Entlassungszeitpunkt bereits zeitlich verbüßten Strafen - nur aus denjenigen Strafen erfolgen, die noch „entlassungsfähig“, somit noch nicht (zur Gänze) verbüßt sind.**

Von einer bedingten Entlassung aus einer Strafe kann begrifflich nur solange die Rede sein, als diese Strafe nicht bereits zur Gänze verbüßt wurde, ist doch in letztem Fall der Verurteilte ohne Bedingung zu entlassen (§ 148 Abs 1 StVG). § 53 Abs 1 zweiter Satz StGB normiert: „Die bedingte Nachsicht des Teils einer Freiheitsstrafe und die bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Strafteil können nur gemeinsam widerrufen werden.“ Im Fall einer bedingten Entlassung aus mehreren Strafen, Strafteilen oder Strafresten (§ 46 Abs 5 StGB) bezieht sich die Anordnung des § 53 Abs 1 zweiter Satz StGB ausschließlich auf den Teil der bedingten Entlassung, der den unbedingten Strafteil einer teilbedingten Freiheitsstrafe betrifft, bewirkt aber nicht, dass ein Widerruf der bedingten Entlassung in Bezug auf weitere von ihr umfasste Strafen ebenfalls von der (damit in keinem Zusammenhang stehenden) Frage des Widerrufs des ursprünglich bedingt nachgesehenen Teils der teilbedingten Freiheitsstrafe abhängt.

#### **3.3.2. Entscheidung vom 16.11.2010, 11 Os 56/10k, 93/10a, 94/10y, 95/10w**

**Änderungen gegenüber der von der Anklage angenommenen Beteiligungsform verpflichten das Gericht in analoger Anwendung des § 262 StPO, den Angeklagten über den geänderten rechtlichen Gesichtspunkt zu informieren. Eine Vernachlässigung dieser Verpflichtung ist Gegenstand einer Urteilsanfechtung nach § 281 Abs 1 Z 8 StPO.**

Nach der Rechtsprechung des EGMR liegt der Schutzzweck des Art 6 Abs 3 lit a und lit b EMRK gerade darin, die Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten. Geleitet von dieser Zielsetzung können auch Abweichungen in der rechtlichen Beurteilung des von der Anklage erfassten Sachverhalts bei Nichtbeachtung des § 262 StPO aus Z 8 des § 281 Abs 1 StPO releviert werden. Stets dann, wenn plausibel gemacht wird, dass mit Blick auf den veränderten rechtlichen

Gesichtspunkt die Verteidigung eine andere gewesen wäre, ist das Urteil ohne entsprechende vorherige Information in der Verhandlung wegen Anklageüberschreitung nichtig. Ein solches Vorbringen ist unnötig, wenn der Angeklagte - wenngleich ohne Abgehen vom Prozessgegenstand, der Tat im prozessualen Sinn - einer gegenüber der Anklage anderen Tat im materiellen Sinn schuldig erkannt wird, deren äußere Tatseiten sich nicht überdecken. Eine entsprechende Information ist - in analoger Anwendung des § 262 StPO - auch bei jeder Änderung der Beteiligungsform der Tat erforderlich, obwohl hier nicht einmal eine andere strafbare Handlung - also nicht bloß kein anderes historisches Geschehen, sondern auch keine andere rechtliche Kategorie - vorliegt.

### **3.3.3. Entscheidung vom 12.8.2010, 12 Os 29/10x**

**Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens kann nur hinsichtlich der Tat und des Täters angeordnet werden, auf die sich die Einstellung bezieht und nur nach Maßgabe der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente.**

Das gegen den Beschuldigten wegen schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 2 StGB geführte Ermittlungsverfahren war nach § 190 Z 2 StPO eingestellt worden. Auf Antrag des Opfers hatte das angerufene Landesgericht die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens aus nicht geltend gemachten Gründen und in Betreff von Straftaten, zu deren Aufklärung bis dahin nicht ermittelt worden war, angeordnet. Der Oberste Gerichtshof hat aufgrund einer von der Generalprokuratur dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eine Verletzung von § 195 Abs 1 Z 2 und Abs 2 dritter Satz StPO festgestellt, den Beschluss aufgehoben und den Fortführungsantrag abgewiesen.

Im Gegensatz zu der als *lex imperfecta* angelegten Obliegenheit zur Begründung einer Beschwerde (§§ 88 Abs 1 erster Satz, 89 Abs 2 dritter Satz StPO) gelten für Fortführungsanträge die strengen Bezeichnungsobliegenheiten von Nichtigkeitsbeschwerden (§ 195 Abs 2 dritter Satz StPO; vgl § 285 Abs 1 zweiter Satz, 285a Z 2 StPO).

## **3.4. Nichtigkeitsbeschwerden**

### **3.4.1. Entscheidung vom 23.12.2010, 14 Os 143/09z**

**Bei wirtschaftlich unvertretbaren Investitions- und Risikogeschäften tritt der strafrechtlich relevante Schaden im Zeitpunkt des Geldabflusses aus der Sphäre des Machtgebers ein, womit (bei auch darauf gerichtetem Vorsatz) die Untreue (§ 153 StGB) vollendet ist. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Kreditvergaben hängt von der nach der Bonität des Schuldners zu beurteilenden Einbringlichkeit des Rückzahlungsanspruchs im**

**Zeitpunkt der Kreditschuldenentstehung ab. Für sonstige Investitions- und Risikogeschäfte ist insoweit in erster Linie das - vom Machthaber auf der Basis der einschlägigen Normen (vor allem § 27 Abs 1 und § 39 Abs 1 BWG) zu garantierende - Vorhandensein eines angemessenen Risikoausgleichs und ausreichender Sicherheiten maßgebend.**

Bei der Einschätzung, ob ein (im Tatsächlichen) festgestellter Darstellungsmangel erheblich iSd § 255 Abs 1 AktG ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die als Basis freilich auch - der Tatsachenebene zugehörige - Konstatierungen über das Ausmaß der fehlerhaften Information erfordert, um deren Einfluss auf das damit vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (hier:) der Gesellschaft abschätzen zu können. Ein Wertberichtigungsbedarf in dreistelliger Euro-Millionenhöhe ist jedenfalls - auch bei Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Bilanz- oder Eigenkapitalsummen oder mit besonders hohem Jahresertrag - geeignet, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zu beschreibenden Gesellschaft erheblich verzerrt darzustellen und begründet solcherart einen iSd § 255 Abs 1 AktG tatbestandsmäßigen Darstellungsmangel. Starre Prozentsätze zwischen den gesellschaftlichen Eckdaten und dem Ausmaß der Verzerrung sind der österreichischen Rechtslage insoweit fremd. Die Strafbarkeit nach § 255 Abs 1 Z 1 AktG setzt Nichtigkeit des Jahresabschlusses iSd § 202 Abs 1 AktG nicht voraus.

### **3.4.2. Entscheidung vom 17.6.2010, 13 Os 100/09v**

**Ein Unternehmer, der weiß, dass von ihm mit der selbständigen Führung von Geschäftsbereichen betraute Untergebene gegen die im § 124 BAO normierte Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verstoßen, welche zur Verkürzung von im § 33 FinStrG genannten Abgaben Dritter führt, leistet einen Beitrag zu Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach §§ 11 dritter Fall, 33 Abs 1 FinStrG oder nach §§ 11 dritter Fall, 33 Abs 2 lit a FinStrG durch positives Tun.**

Entgegen der Ansicht des Schöffengerichts bedeutete die Aufhebung der §§ 129 und 132a BAO durch Art I Z 13 und 15 AbgÄG 1989, BGBl 1989/660, mit 29.12.1989 nicht die Abschaffung jeder steuerlichen Buchführungspflicht in Betreff der in Rede stehenden Geschäftsfälle (§ 130 BAO): Gemäß § 124 BAO idF vor dem StruktAnpG 2006, BGBl I 2006/100, iVm §§ 189 f UGB (vormals HGB, vgl BGBl I 2005/120 Art I Z 1) idF des RLG, BGBl 1990/475, hatte das Unternehmen „auch im Interesse der Abgabenerhebung“ (§ 124 BAO) Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, und zwar dergestalt, dass sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Eintragungen mussten vollständig und richtig vorgenommen

werden (§§ 189 Abs 1, 190 Abs 2 UGB idF des RLG; vgl § 131 Abs 1 Z 2 BAO; *Bydlinksi*, RK UGB § 189 Rz 1; *H. Torggler/U. Torggler in Straube*, HGB § 189 Rz 3, § 190 Rz 6 f; *Geist in Jabornegg*, HGB § 189 Rz 5, § 190 Rz 5; *Ritz*, BAO<sup>3</sup> § 124 Rz 11 f; *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter*, BAO § 124 Anm 4 f, 8). Dem entsprach es nicht, einen Teil der an Wirte als Wiederverkäufer gelieferten Ware tatsachenwidrig als Barverkäufe an Endverbraucher zu verbuchen. An dieser Buchführungspflicht änderte der vom Erstgericht zur Begründung des Freispruchs angeführte Umstand nichts, dass die speziell auf die Erfassung des Warenausgangs ausgerichtete Bestimmung des § 129 BAO und die Vorschrift des § 132a BAO über Belegerteilung vor Beginn des Tatzeitraums aufgehoben wurden (vgl *Stoll*, BAO 1449). Die in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck kommende Gutheißung gezielter Abstandnahme von einer den wahren Gegebenheiten entsprechenden Buchführung durch den Angeklagten stellt ganz iSd Beschwerdevorbringens einen von entsprechender Willensausrichtung getragenen Beitrag zu der im Urteil festgestellten Abgabenhinterziehung durch solcherart belieferte und damit in ihrem Entschluss zur Verkürzung von Abgaben bestärkte Wirte iSd §§ 11 dritter Fall, 33 Abs 1 und Abs 2 lit a FinStrG dar (Z 9 lit a; vgl BFH, 21.1.2004, XI R 3/03). Der kausale Beitrag des Angeklagten lag demnach in einem aktiven Tun. Für die Strafbarkeit kommt es daher nach dem Grundsatz vom Vorrang des Tuns auf ein Unterlassen nicht an.

## **V. Kartellrechtssachen**

### **1. Einleitung**

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht Jv 2493/10g-23b zu 16 Nk 2/10 übermittelt.

### **2. Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Kt</b>	<b>Nkt</b>
Bis zum 31.12.2009 verblieben	12	0
Neu angefallen im Jahr 2010	43	5
erledigt	28	5
offen geblieben	27	0

Die Anfallszahlen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um ca ein Viertel gestiegen. Über die Ursachen dieses Anstiegs können nur Vermutungen (Erholung der wirtschaftlichen Lage im ersten Halbjahr 2010, Verschärfung des Wettbewerbsdrucks durch die Wirtschaftskrise sowie negatives wettbewerbliches Verhalten am Markt) angestellt werden.

2010 sind insgesamt 4 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. 2008 sind 6 derartige Anträge gestellt worden; 2009 waren es 7. Zwei einstweilige Verfügungen wurden begehrt (2008: 1).

Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien betreffend Zusammenschlüsse 14 Prüfungsanträge (2009: 8).

Außerdem sind 2 Feststellungsanträge (2009: 3) gestellt worden.

In 6 Fällen wurde (2009: 4) die Verhängung einer Geldbuße beantragt.

In 5 Fällen wurde die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls nach § 12 WettbG (2009: 2) beantragt. Die Erteilung von Auskünften gemäß § 11a Abs 3 WettbG wurde im Jahr 2010 nicht beantragt (2009: 0).

In 10 hat die Telecom-Control-Kommission gemäß § 37 Abs 5 TKG Maßnahmenentwürfe in Marktanalysenverfahren zur allfälligen Stellungnahme des Kartellgerichts übermittelt (2009: 7).

### **3. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof**

#### **3.1. Allgemeines**

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzende dieses Senats ist die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss.

#### **3.2. Geschäftsanfall in Zahlen**

Im Jahr 2010 fielen 8 Rechtsmittel in Kartellsachen an; davon wurden 5 im selben Jahr erledigt; ein weiteres Verfahren, das aus dem Vorjahr anhängig übernommen wurde, wurde abgeschlossen. Überwiegend handelt es sich dabei um besonders umfangreiche und schwierige Verfahren, die teilweise Entscheidungen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung betreffen. Dabei reichten die betroffenen Branchen vom Asphalt (16 Ok 11/09) über Druckchemikalien (16 Ok 5/10), Feuerwehrfahrzeuge (16 Ok 2/10), Holz (16 Ok 1/10 und 16 Ok 6/10) bis zu Aufzugsanlagen (16 Ok 3/10).



#### **4. Anregungen für die Gesetzgebung (§ 74 Satz 2 KartG)**

Hier wird auf die bereits im Jahresbericht 2008 behandelte Entscheidung 16 Ok 8/08 verwiesen. Im Rahmen einer Gesamtregelung des „private enforcement“ werden auch die Erfahrungen in Deutschland mit der 7. GWB-Novelle zu berücksichtigen sein.

#### **5. Ausgewählte Entscheidungen**

(bearbeitet von Hofrat des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek):

##### **5.1. Beschluss vom 19.4.2010, 16 Ok 2/10 - Feuerwehrfahrzeuge II**

Die Entscheidung erging über einen Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde auf Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls im Zusammenhang mit einem kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren des Deutschen Bundeskartellamts. Dem lag der Verdacht zugrunde, dass die Antragsgegnerin einen Beitrag zur Stabilisierung des Kartells „Feuerwehrfahrzeuge“ leistete, indem Zahlungsströme und Verbindungen zwischen den kartellbeteiligten Unternehmen und der kartellbuchhaltenden Stelle vertuscht wurden. Der Oberste Gerichtshof bejahte das Vorliegen eines Tatverdachts und die Erforderlichkeit der Hausdurchsuchung sowie deren Verhältnismäßigkeit.

##### **5.2. Beschluss vom 9.6.2010, 16 Ok 1/10 - Sägerundholz IV**

Die Entscheidung betraf einen auf das Nahversorgungsgesetz (NVG) gestützten Antrag eines Fachverbands gegen die Bayerischen Staatsforste auf Unterlassung der vorzugsweisen Belieferung bestimmter Abnehmer. Im Provisorialverfahren hatte das Erstgericht im zweiten Rechtsgang die beantragte einstweilige Verfügung erlassen; diese Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt (16 Ok 2/09).

In der Hauptsache wies das Kartellgericht den Antrag ab. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Im Vergleich zum Provisorialverfahren stelle sich der maßgebliche Sachverhalt zwischenzeitlich anders dar. Insbesondere war die Antragsgegnerin nach den nunmehr getroffenen Feststellungen bereit, auch mit anderen Nachfragern vergleichbare Verträge abzuschließen; der seinerzeit zugrunde gelegte Preis war aus damaliger Sicht angemessen und stellte keine einseitige Bevorzugung eines bestimmten Abnehmers dar. Die Abnahmesicherheit durch Belieferung eines Großabnehmers rechtfertigte die unterschiedliche Behandlung der Abnehmer, sodass kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 2 NVG vorlag.

### **5.3. Beschluss vom 22.6.2010, 16 Ok 3/10 - Aufzugskartell III**

Diese Entscheidung befasste sich mit der Akteneinsicht im Kartellverfahren. Das Kartellgericht hat, wenn eine Staatsanwaltschaft ein Begehren auf Amtshilfe durch Übersendung eines Kartellakts stellt, diesem Ersuchen ohne Rücksicht auf die in § 39 Abs 2 KartG normierten besonderen Parteirechte im Kartellverfahren zu entsprechen. Ein solches Ersuchen kann die Staatsanwaltschaft im Rahmen des ihr obliegenden gesetzlichen Wirkungsbereichs, den Verdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem auf die Erforschung der materiellen Wahrheit abzielenden Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs 1, § 3 Abs 1 StPO), stellen.

Der Oberste Gerichtshof wies aber darauf hin, dass in einem Kartellakt enthaltene Geschäftsgeheimnisse, die infolge Erfüllung eines Amtshilfeersuchens Bestandteil des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens werden, jedenfalls unter den Schutzzweck des § 54 StPO fallen. Nach dieser Bestimmung ist es dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sowie (gemäß § 68 Abs 3 StPO) Opfern, Privatbeteiligten und Privatanklägern untersagt, Informationen, die sie im Verfahren in nichtöffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nichtöffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt haben, soweit sie personenbezogene Daten anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter enthalten und nicht in öffentlicher Verhandlung vorgekommen sind oder sonst öffentlich bekannt wurden, in einem Medienwerk oder sonst auf eine Weise zu veröffentlichen, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden.

### **5.4. Beschluss vom 4.10.2010, 16 Ok 5/10 - Druckchemikalien**

In dieser Entscheidung hatte sich der Oberste Gerichtshof neuerlich mit der Kronzeugenregelung des § 11 Abs 3 WettbG zu befassen. § 11 Abs 3 WettbG richtet sich an die Bundeswettbewerbsbehörde und bestimmt das ihr offen stehende Ermessen bei der Behandlung von Kronzeugen. Die richtige Anwendung dieser Bestimmung durch die Verwaltungsbehörde unterliegt zwar keiner unmittelbaren Überprüfung durch das Kartellgericht, dieses hat jedoch bei Bemessung der Geldbuße die Mitwirkung eines betroffenen Unternehmens an der Aufklärung der Rechtsverletzung sowohl gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde als auch gegenüber dem Kartellgericht nach eigenem Ermessen als Milderungsgrund (§ 30 zweiter Satz KartG) zu berücksichtigen.

Ein Abschlag von 25 % war im konkreten Fall ausreichend, zumal Erst- und ZweitAG in ihrem Kronzeugenantrag einen Zeitraum des Zuwiderhandelns von mehr als zwei Jahren

verschwiegen haben und der Geschäftsführer der ZweitAG seine Teilnahme an einem kartellrechtswidrigen Treffen in diesem Zeitraum gegenüber der BWB nicht offen gelegt hat. Die Kooperation der Drittantragsgegnerin war mit einem gänzlichen Bußgelderlass für die „bilaterale“ Phase des Kartells und einem Abschlag von 50 % für die multilaterale Phase angemessen berücksichtigt worden. Die Tatsache, dass es sich um die erste Zuwiderhandlung handelte, war nicht als Milderungsgrund zu berücksichtigen, soll doch das Fehlen einer früheren Zuwiderhandlung der Normalfall sein.

### **5.5. Beschluss vom 4.10.2010, 16 Ok 6/10**

Die Entscheidung erging in einem gegen den Masseverwalter eines Holzunternehmens geführten Verfahren. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob stillgelegte Unternehmen ihre Unternehmenseigenschaft iSd KartG behalten.

Der Oberste Gerichtshof bejahte diese Frage, wenn eine Wiederaufnahme - durch den Unternehmer selbst oder durch einen Käufer - nicht unwahrscheinlich ist. Der Erwerb von Unternehmensteilen unterliegt dem Kartellrecht, wenn damit der Übergang der betriebsbezogenen Marktanteile verbunden ist. Wird ein Warenlager übernommen, so liegt darin jedenfalls dann kein kartellrechtlich relevanter Vorgang, wenn die Waren jederzeit anderweitig beschafft werden können.

Die Verstärkung der Marktposition durch den Erwerb von Unternehmensteilen unterliegt der Fusionskontrolle; Mitbewerber sind in diesem Verfahren nicht antragslegitimiert. Ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot käme höchstens dann in Betracht, wenn zur bloßen Verstärkung der Marktposition des marktbeherrschenden Unternehmens besondere Umstände hinzutreten, wie etwa wenn der Wettbewerb praktisch ausgeschaltet wird.

## **VI. Begutachtungen**

Im Laufe des Jahres 2010 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzesentwürfen erstattet:

**Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010; Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden; Finanzstrafgesetznovelle 2010; Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp); Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013; Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das**

**Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, Budgetbegleitgesetz 2011-2014; Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 - SchRÄG 2011).**

Zu einer Reihe weiterer Entwürfe wurde, weil dagegen aus der Sicht der damit befassten Mitglieder des Begutachtungssenats keine Bedenken bestehen, vom Beschluss formeller Stellungnahmen im Rahmen entsprechender Beratungen Abstand genommen:

**Ministerialentwurf für ein Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz - IRÄ-BG; Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden; Entwürfe von Verordnungen über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gerichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen; Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - VersRÄG 2010); Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert wird; DV-StAG; Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geändert wird (Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2010 - KSchÄG 2010); Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (EU-MediatG) sowie über Änderungen der Zivilprozessordnung; Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden, Budgetbegleitgesetz 2011-2014; Legistik, Budgetbegleitgesetz 2011-2014, BMASK, Sektion Arbeitsmarkt; Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden und Entwurf eines Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes; Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz 2011 - TNG 2011); Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz - NamUG); Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo) geändert wird; Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.**

## VII. Fortbildungsveranstaltungen

**16. März 2010:** „Sicherheit im Rechtsmittelverfahren -  
Rechtsmittel aus der Sicht des Staatsanwalts und des Erstgerichts  
unter besonderer Berücksichtigung der StPO-Reform“,  
bundesweit ausgeschrieben, 20 TeilnehmerInnen

**Organisation:**

HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

**Mitwirkende:**

HRd.OGH Mag. Frederick LENDL

SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin SCHROLL

**17. Mai 2010:** „Gewaltschutz und Schutz vor Stalking -  
aus zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht“,  
bundesweit ausgeschrieben, 112 TeilnehmerInnen

**Organisation:**

HRd.OGH Dr. Gottfried MUSGER

**Mitwirkende:**

Univ.-Prof. Dr. Astrid DEIXLER-HÜBNER

HRd.OGH Dr. Edwin GITSCHTHALER

Mag. Michaela OBENAUS-ZIMMEL

SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin SCHROLL

Marina SORGO M.A.

Oberst Harald STÖCKL

Dr. Gabriela THOMA-TWAROCH

**8. Oktober 2010:** „Aktuelle Leitjudikatur und Grundrechtsschutz in Strafsachen“,  
bundesweit ausgeschrieben, 74 TeilnehmerInnen

**Organisation:**

HRd.OGH Dr. Hagen NORDMEYER

**Mitwirkende:**

O. Univ.-Prof. Dr. Helmut FUCHS

SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ

O. Univ.-Prof. Dr. Kurt SCHMOLLER

SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin SCHROLL

**18. Oktober 2010:** „Der Zugang zum Oberster Gerichtshof in Zivil- und Strafsachen“, bundesweit ausgeschrieben für Richter und Rechtsanwälte, 60 TeilnehmerInnen

**Organisation:**

HRd.OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK

**Mitwirkende:**

Dr. Birgit FORGÒ-FELDNER

Univ.-Ass. Dr. Andreas GEROLDINGER

Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Michael HOLOUBEK

Univ.-Prof. Dr. Peter LEWISCH

SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ

Prof. Dr. Rodrigo RODRIGUEZ

Prof. Dr. Bo RUTLEDGE

**12. November 2010:** „Die Bedeutung des Vertrages von Lissabon für die Rechtsprechung“, bundesweit ausgeschrieben, 60 TeilnehmerInnen

**Organisation:**

VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER

**Mitwirkende:**

Prof. Dr. Jan BERGMANN

Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS

Mag. Angelika HABLE

Dr. Eckart RAINER

## VIII. Internationale Kontakte

### **1. Besuche beim Obersten Gerichtshof**

**22. Jänner 2010:** Besuch einer Studentengruppe von der Notary Law Student's Association of Leiden University (Niederlande)

OGH: Richter Dr. Hermann STROMBERGER

**12. März 2010:** Delegation des Obersten Gerichtshofs und des Justizministeriums der Republik Kirgisistan in Begleitung des Herrn Justizministers **Kurmantai Abdiev**, der Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs **Janyl Alieva** sowie weitere sieben Mitglieder

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS

VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER

- 25. bis 26. März 2010:** Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichts  
Herr **Vasyl Onopenko**, des Vorsitzenden der Zivilkammer  
Herrn **Valentyn Barbara** sowie der Leiterin der Abteilung für die  
internationale Zusammenarbeit Frau **Lina Hubar**
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS  
VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER  
SenPräs.d.OGH Dr. Ilse HUBER
- 26. März 2010:** Besuch der Gruppe Jarrasch vom Landesgericht Passau bestehend  
aus 13 Rechtsreferendaren
- OGH: Richter Dr. Hermann STROMBERGER
- 6. April 2010:** Besuch einer Delegation des High Court of Shaanxi Province in  
Begleitung des Vizepräsidenten des High Court of Shaanxi  
Province in China Herrn **He Boqing** sowie von fünf  
weiteren Mitgliedern
- OGH: VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER  
Richter Dr. Hermann STROMBERGER
- 27. Mai 2010:** Besuch von Studenten der Georgia State University
- OGH: HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- 17. Juni 2010:** Besuch des neuseeländischen Justizministers **Simon Power**  
in Begleitung einer Delegation
- OGH: SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ  
HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER  
HRd.OGH Dr. Georg KODEK  
HRd.OGH Dr. Eva FUCHS  
HRd.OGH Dr. Hagen NORDMEYER  
HRd.OGH Mag. Andreas HAUTZ
- 18. Juni 2010:** Besuch des Richterkollegiums des Amtsgerichts Friedberg (Hessen)  
bestehend aus 22 Personen
- OGH: Richter Dr. Hermann STROMBERGER
- 6. Juli 2010:** Besuch von Studenten der Salzburger „Summer School“  
in Begleitung von **Prof. Dr. Rainer**
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS  
HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. NEUMAYR

- 7. Juli 2010:** Delegation der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina  
OGH: VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER
- 7. Juli 2010:** Besuch von 120 amerikanischen Studenten  
OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS  
HRd.OGH Dr. Michael SCHWAB
- 7. September 2010:** Besuch von Rechtsreferendaren des LG Frankfurt/Main  
OGH: Richter Dr. Hermann STROMBERGER
- 10. September 2010:** Besuch der Expertenkommission Totalrevision des Schweizer Versicherungsvertragsrechts  
OGH: VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER  
SenPräs.d.OGH Dr. Ilse HUBER  
HRd.OGH Dr. Reinhold SCHAUMÜLLER  
HRd.OGH Dr. Christa KALIVODA
- 21. September 2010:** Besuch von Rechtspflegern der Fachhochschule für Rechtspflege aus Bad Münstereifel  
OGH: Richter Dr. Hermann STROMBERGER
- 18. Oktober 2010:** Besuch des Präsidenten des Bundesgerichtshofs der Schweiz samt Delegation  
OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 20. bis 21. Oktober 2010:** Besuch der Delegation des Obersten Gerichtshofs von Albanien mit Frau **Shpresa Becaj**, Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Frau **Evelina Qirjako**, Richterin des Obersten Gerichtshofs, und Herrn **Ergys Prifti**, Ministerium für Justiz  
OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS  
VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER  
HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR



- 21. Oktober 2010:** Fachexkursion von 15 Jusstudenten der Palacky Universität Olomouc/Tschechien  
OGH: VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER
- 29. Oktober 2010:** Exkursion von Studenten der Universität Graz im Rahmen der Lehrveranstaltung „Zivilgerichtliches Verfahren“  
OGH: VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER
- 15. November 2010:** Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs Bhutan bestehend aus Herrn **Sonam Tobgye**, Herrn **Tshering Wangchuk**, Herrn **Rinzin Gyaltshen** und Herrn **Rinzin Penjore**  
OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS

## 2. Internationale Austauschprogramme

- 27. September bis 8. Oktober 2010:** Besuch des Herrn **Renaud Salomon**, Richter des französischen Kassationsgerichtshofs, im Rahmen des Austauschprogramms des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten
- 25. Oktober bis 3. November 2010:** Besuch des UK Supreme Court in London im Rahmen des Austauschprogramms des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten HRd.OGH Univ.-Prof. Dr. **Georg Kodek**
- 14. bis 27. November 2010:** Besuch des Herrn **Villu Kõve**, Richter des Obersten Gerichts in Estland, im Rahmen des Austauschprogramms des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten
- 7. bis 16. Dezember 2010:** Besuch des Herrn **Zbigniew Kwasniewski**, Richter des Obersten Gerichts in Polen, im Rahmen des Austauschprogramms des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten

### 3. Besuche im Ausland

- 28. bis 30. Jänner 2010:** Feierliche Sitzung aus Anlass der Eröffnung des Gerichtsjahres des Corte Suprema di Cassazione in Rom  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 4. bis 5. Februar 2010:** Karlsruher Forum des (deutschen) Verlags Versicherungswirtschaft zum Thema „Haftung und Versicherung im IT-Bereich“ in Karlsruhe  
SenPräs.d.OGH Dr. Ilse HUBER  
HRd.OGH Dr. Reinhold SCHAUMÜLLER
- 4. bis 5. März 2010:** „8. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht“ am 4. (und 5.) März 2010 in Köln;  
„Giurisdizioni di Legittimità e Regole di Accesso nell’Esperienza Europea“ am 5. März 2010 in Rom  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 8. bis 9. März 2010:** Seminar „Limitation of the Community Trade Mark right in consequence of acquiescence“ in Alicante  
HRd.OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- 18. bis 19. März 2010:** Sitzung des Vorstands des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten, Generalversammlung und Kolloquium „Practical Aspects of Independence of Justice“ in Dublin  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 8. bis 10. April 2010:** Teilnahme an der Konferenz „A European Law Centre? Towards Innovation in European Legal Integration“ in der Funktion als Präsidentin des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten der Europäischen Union in Florenz  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 15. bis 18. April 2010:** Tagung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg zum Thema „Mobbing und Diskriminierungsschutz im Arbeitsverhältnis - Chancen und Risiken im internationalen Vergleich“ in Augsburg  
HRd.OGH Dr. Herbert HOPF

- 26. bis 30. April 2010:** Abschlusskonferenz des Prozessrechtsprojekts,  
EU Transition Facility Twinning Projekt -  
"Strengthening the uniform application of the new procedural  
legislation" in Sofia, Bulgarien
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS  
VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER
- 20. bis 23. Mai 2010:** Konferenz der Höchstgerichtspräsidenten und  
Generalprokuratoren der Europäischen Union in Madrid
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 29. Mai 2010:** Ball des Bundesgerichtshofs, Kurhaus Baden-Baden
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 31. Mai bis 2. Juni 2010:** Fortbildungsreise der Vereinigung der österreichischen Richterinnen  
und Richter - Fachgruppe Europarecht und internationale  
Richterzusammenarbeit nach Schweden (Stockholm)
- SenPräs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz DANZL
- 2. bis 4. Juni 2010:** Generalversammlung des „European Network of  
Councils for the Judiciary“ in London
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 6. bis 9. Juni 2010:** XXII. Kolloquium und Generalversammlung  
der Association of the Councils of State and  
Supreme Administrative Jurisdictions of the EU in Luxemburg
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 16. bis 17. Juni 2010:** „Plenary meeting of the Joint Supervisory Body of Eurojust“  
in Den Haag
- HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

- 19. bis 23. Juni 2010:** Kongress der Vereinigung der französischsprachigen Höchstgerichte zum Thema „Internationalisation du droit, internationalisation de la justice“ in Ottawa/Kanada  
VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER
- 24. bis 25. Juni 2010:** 6. Konferenz des European Commercial Judges Forum: „The impact of the financial crisis on the relationships between financial entities, entrepreneurs and consumers“ in Rom  
HRd.OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- 16. Juli 2010:** Feierliche Inbetriebnahme des EU e-Justice Portals in der Funktion als Präsidentin des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten in Brüssel  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 8. bis 11. September 2010:** 8. Deutsch-Englischsprachige Richterkonferenz des deutschen Bundesjustizministeriums in Berlin  
HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- 14. bis 18. September 2010:** 15. Symposium Europäischer Patentrichter in Lissabon  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 21. bis 23. September 2010:** Seminar der deutschen Richterakademie zur Rechtsprechung im Lauterkeitsrecht in Wustrau (Vortrag)  
HRd.OGH Dr. Gottfried MUSGER
- 22. bis 25. September 2010:** Besuch beim Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs der Ukraine Herrn Vasyl Onopenko  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS  
VizePräs.d.OGH Dr. Ronald ROHRER  
SenPräs.d.OGH Dr. Ilse HUBER

- 27. September bis  
1. Oktober 2010:** „Study visit“ des European Judicial Training Network (EJTN) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg  
  
SenPräs.d.OGH Dr. Peter BAUMANN
- 4. bis 8. Oktober 2010:** Exkursion der RichteramtsanwärterInnen nach Malta  
  
SenPräs.d.OGH Dr. Thomas PHILIPP
- 14. Oktober 2010:** Besprechung über die Schaffung eines European Law Institute in der Funktion als Präsidentin des Netzwerks der Höchstgerichtspräsidenten in Florenz  
  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 15. Oktober 2010:** Symposium aus Anlass des 20jährigen Bestehens des Obersten Gerichts von Lettland in Riga  
  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 27. Oktober bis  
3. November 2010:** Studienreise österreichischer Richterinnen und Richter in das Königreich Jordanien  
  
SenPräs.d.OGH Dr. Thomas PHILIPP  
HRd.OGH Dr. Therese HURCH  
HRd.OGH Univ.-Prof. Dr. Michael BYDLINSKI  
HRd.OGH Mag. Frederick LENDL  
HRd.OGH Dr. Hagen NORDMEYER
- 31. Oktober bis  
3. November 2010:** Konferenz „International Summit of the Court of Cassations around the Globe“ in Istanbul  
  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 8. November 2010:** Informationsveranstaltung des Netzwerks der europäischen Höchstgerichtspräsidenten betreffend das „Common Portal“ in Brüssel  
  
HRd.OGH Dr. Herbert HOPF

- 8. bis 9. November 2010:** Konferenz über die Struktur von Gerichtsentscheidungen in Brunn  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS
- 8. bis 12. November 2010:** 53. Tagung der Internationalen Richtervereinigung in Dakar  
HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS
- 14. bis 16. November 2010:** Tagung des EuGH zum Thema „Das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und seine Auswirkungen auf das Gerichtssystem der Europäischen Union“ in Luxemburg  
HRd.OGH Dr. Christoph BRENN
- 17. bis 18. November 2010:** Festveranstaltung aus Anlass des 130jährigen Bestehens des Obersten Gerichts der Republik Bulgarien in Sofia  
Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard GRISS

## **IX. Personalverhältnisse beim Obersten Gerichtshof**

### **1. Personalverhältnisse bei den Richtern**

Gremium: Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 57 Mitglieder an:

eine Präsidentin,

bis 13.6.2010: zwei Vizepräsidenten, danach ein Vizepräsident,

bis 31.10.2010: 13 Senatspräsidenten/Senatspräsidentinnen, danach 14  
und 41 Hofräte/Hofrätinnen.

Ernannt wurden im Berichtsjahr mit Wirksamkeit **1. Jänner 2010:**

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

Dr. Anton SPENLING

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Dr. Christoph BRENN

Mag. Andreas HAUTZ

Ernannt wurden im Berichtsjahr mit Wirksamkeit **1. November 2010:**  
zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

Hon.-Prof. Dr. Hansjörg SAILER

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Mag. Raimund WURZER

Ernannt wurden im Berichtsjahr mit Wirksamkeit **1. Dezember 2010:**  
zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

Mag. Natascha MICHEL

In den Ruhestand getreten sind mit Ablauf des **31. Dezember 2010:**

der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter SCHINKO

der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs HR Dr. Günter HOLZWEBER

die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs HR Dr. Helge SCHMUCKER

Ausgeschieden ist mit Ablauf **31. Dezember 2010:**

Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Andreas HAUTZ zufolge Ernennung zum Richter  
des Landesgerichts Strafsachen Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011.

## **2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten**

Neuaufnahmen:

mit 11. Jänner 2010: VB v4/1 Carina PRANKL, Besonderer Schreibdienst,  
(Ersatzkraft für VB Gerlinde Pfundner)

mit 1. Februar 2010: VB v4/1 Katrin-Maria ROTHEN, Besonderer Schreibdienst

mit 22. März 2010: VB h4/1 Christian KORNFELD, Amtswart und KFZ-Ersatzlenker

mit 12. April 2010: VB h3/1 Thomas LÖSCHER, KFZ-Lenker und Ersatzamtswart

mit 1. Oktober 2010: VB v4/1 Karin HÖDL, Besonderer Schreibdienst,  
(Ersatzkraft für VB Eva Haszler)

Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs 3 Mutterschutzgesetz 1979:

ab 8. Juni 2010: VB v3/1 Eva HASZLER

Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979:

ab 29. Dezember 2010: VB v3/1 Eva HASZLER

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses:

mit 2. April 2010 im Probemonat: VB h3/1 Kemal KILIC

## **X. Tätigkeit des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs**

### **1. Allgemeine Personalsituation**

#### **1.1. Leitung des Evidenzbüros**

Leiter des Evidenzbüros ist Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras; seine Stellvertreterin ist Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Helene Bachner-Foregger.

Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras betreut den zivilrechtlichen Bereich; seine Stellvertreterin den strafrechtlichen Bereich.

#### **1.2. Referenten**

Im Bereich der Richter/Richterinnen des Evidenzbüros wurden auch im Jahr 2010 überwiegend neu ernannte Richter bzw solche, die ein bis zwei Jahre Praxis hatten, eingesetzt. Sie waren jeweils zur Gänze dem Evidenzbüro zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte nicht nur aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien, sondern auch aus den Sprengeln der Oberlandesgerichte Linz und Graz.

Für bestimmte Aufgabenbereiche - (Sonderreferate „Familienrecht“/„Bestandrecht“) bzw zur Unterstützung der Richter des EB konnten auch zugeteilte Richteramtsanwärter/Richteramtsanwärterinnen eingesetzt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Recherchetätigkeiten erbracht.

Im Jahr 2010 war es ferner aufgrund einer Änderung des Rechtspraktikantengesetzes (Strafprozessreformbegleitgesetz II BGBl I 2007/112) möglich, Rechtspraktikanten/Rechtspraktikantinnen dem Obersten Gerichtshof zuzuteilen. Mit dem Budgetbegleitgesetz BGBl I 111/2010 wurde bedauerlicherweise trotz ablehnender Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren das Rechtspraktikantengesetz in § 6 Abs 3 geändert. Nunmehr sieht dieser vor, dass Rechtspraktikanten nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft „auch beim Oberlandesgericht, einer Justizanstalt und dem Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden“ können. Eine Verwendung beim Obersten Gerichtshof wird nicht genannt. Rechtspraktikanten, die knapp vor der Übernahme stehen, haben sich aber im Evidenzbüro durchaus bewährt. Es wird daher angeregt, § 6 Abs 3 Rechtspraktikantengesetz idF BGBl I 111/2010 dahin zu ändern, dass vor „beim Oberlandesgericht“ die Wortfolge „beim Obersten Gerichtshof“, eingefügt wird.

#### **1.3. Nichtrichterliche Bedienstete**

Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten hat sich nicht verändert.



## **2. Einlaufbearbeitung (§ 14 Abs 3 OGHG)**

### **2.1. Personalsituation**

#### **2.1.1. Istanalyse**

Im Jahr 2010 standen dem Evidenzbüro weiter 9 Richterkapazitäten zur Verfügung. Eine davon wird für den Strafrechtsbereich eingesetzt. Bei einem Referenten (Dr. Stromberger) ist etwa die Hälfte seiner Arbeitskapazität für seine Aufgaben als RIS-Beauftragter des Evidenzbüros für EDV-Fragen gebunden. Von den damit für Zivilsachen verbleibenden etwa 7,5 Richterkapazitäten sind ca 3-3,5 für die Rücklaufbearbeitung der Akten (Aufbereitung für das RIS) erforderlich.

Dem Evidenzbüro waren im Berichtszeitraum regelmäßig etwa vier Richteramtsanwärter/Richteramtsanwärterinnen sowie fallweise auch Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen zugeteilt. Diese Zuteilung geht auf Anregungen im Zusammenhang mit der Rechnungshofprüfung zurück. Der Einsatz hat sich bewährt.

Damit standen für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen zwar nur etwa 4 Richterkapazitäten zur Verfügung, jedoch können die Richteramtsanwärter und Richteramtsanwärterinnen doch eine wesentliche Unterstützung bieten, die insgesamt mit etwa zwei zusätzlichen Vollzeitkapazitäten bewertet werden kann. Dies ergibt für die **Einlaufbearbeitung** in Zivilsachen etwa **6 Vollzeitkapazitäten**.

Für jeden/jede der **31 Berichterstatter/Berichterstatterinnen** in Zivilsachen standen damit jeweils etwas weniger als **0,20 Vollzeitkapazitäten** für die Einlaufbearbeitung zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Urlaube etc hat ein Richter des Evidenzbüros weniger als **5 Arbeitstage pro Monat**, um zum Akteneinlauf **eines Monats** eines Richters/einer Richterin des Obersten Gerichtshofs Recherchen anzustellen.

Insgesamt fallen pro Jahr in Zivilsachen etwa **2900** Akten an. Davon gingen durch den (durch die geringen Kapazitäten erzwungenen) häufigen Verzicht auf Einlaufbearbeitung in Fachsachen im Jahr 2010 **nur ca 1875** Akten im Rahmen der Einlaufbearbeitung durch das Evidenzbüro. Dazu kommen noch 84 sogenannte vertiefte Einlaufbearbeitungen („Sonderaufträge“), die im Wesentlichen im Rahmen der Kooperationen mit den Universitäten abgewickelt werden. Durch diese mit der Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien, der Johannes Kepler Universität Linz, der Universität Salzburg und zuletzt (2010) der Universität Graz geschlossenen Kooperationsvereinbarungen konnten Verbesserungen bei der Einlaufbearbeitung erzielt werden. Der wesentliche Bereich der arbeitsintensiven Sonderaufträge konnte abgedeckt werden.

Etwa **430** Akten der 1875 Akten wurden in Sonderreferaten für „Familienrecht“ und „Bestandsachen(Kündigungsstreitigkeiten)“ - teilweise mit Unterstützung

durch Richteramtsanwärter/Richteramtsanwärterinnen - behandelt. Für die normale Aktenbearbeitung verblieben noch rund 1450 Akten.

Insgesamt stehen für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen für diese **1450** Akten 5 Vollzeitkapazitäten (die sechste wird im wesentlichen für die Sonderreferate eingesetzt) und damit ca 1100 „Manntage“ (8800 Arbeitsstunden) bereit. Angesichts des über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitseinsatzes werden insgesamt etwa 9500 Arbeitsstunden aufgewendet. Das bedeutet einen Arbeitseinsatz von ca 6,5 Stunden pro Akt (1 Stunde Aktenstudium, **5,5 Stunden Recherche** und **schriftliche Zusammenfassung**).

### **2.1.2. Weiterentwicklung**

Ziel sollte es jedenfalls sein, alle Akten, also auch die bisher noch nicht bearbeiteten etwa weiteren 900 Akten zu erfassen. Für jede Recherche müssten zumindest die derzeitigen rund 6,5 Stunden zur Verfügung stehen (wünschenswert wäre wohl letztlich 1 Arbeitstag, also 8 Arbeitsstunden). Schon bei bloß 6,5 Stunden ergibt sich bei der Bearbeitung aller Akten ein zusätzlicher Bedarf von 3 Planstellen (900 x 6,5 Stunden = 5.265 Stunden: 8 Arbeitsstunden täglich ca 658 „Manntage“; 220 „Manntage“/Jahr = ca 3 Richterplanstellen).

So wie es auch bei anderen Höchstgerichten international üblich ist (Deutscher Bundesgerichtshof - Zivilsenat drei, Strafsenat zwei wissenschaftliche Mitarbeiter) sollte auch beim Obersten Gerichtshof im Evidenzbüro zumindest pro Zivilsenat (1-10) eine Richterplanstelle zur Verfügung stehen. Die zunehmende Komplexität der Rechtsfragen und die internationalen Verschränkungen haben die Bedeutung der Unterstützung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter erhöht. Hinzu kommt, dass die Verwendung beim Evidenzbüro auch einen erheblichen Wert für die Aus- und Fortbildung der jungen Richter und Richterinnen hat.

Es wären also 10 Richter für die Betreuung der Zivilsenate sowie weitere 4 Richter (Strafrechtsbereich, Sonderreferate, Betreuung der EDV und gewisser administrativer Fragen) insgesamt also 14 Richterplanstellen erforderlich. Ausgehend von der derzeitigen Systemisierung von 9 Richterplanstellen und unter der Annahme, dass weiter 4 Richteramtsanwärter regelmäßig zugeteilt sind, was etwa zwei weiteren Kapazitäten entspricht, ist also ein **Bedarf nach 3 weiteren** Richterplanstellen gegeben.

### 3. Sonstige Maßnahmen

Die Kooperation mit den Universitäten hat sich grundsätzlich sehr bewährt und wurde ausgeweitet. Auch für eine Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bestehen die vertraglichen Grundlagen.

Im Hinblick auf die häufig wechselnden Mitarbeiter (ca 72 „Dienstantritte“ bzw Beendigungen) durch den zusätzlichen Einsatz von Richteramtsanwärtern waren die verschiedenen **Leitfäden** (Einlaufbearbeitung, Rücklaufbearbeitung), in denen die Arbeitsabläufe im Evidenzbüro zusammengefasst werden, sehr wesentlich und hilfreich.

### 4. Geschäftsgang im Rahmen der Auslaufbearbeitung (§ 14 Abs 1 und 2 OGHG - RIS)

#### 4.1. Statistik

Die Bedeutung der Tätigkeit des Evidenzbüros bei der Auswertung der OGH-Entscheidungen für das RIS zeigt sich schon aus der Anzahl der **Zugriffe** auf die Datenbank. Diese lag 2010 bei über **27 Millionen**.

Im Jahr 2010 wurden in Zivilsachen aufgrund der Entscheidungen in 2486 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 7419 Ergänzungen der Rechtssatzdatei vorgenommen, davon waren 528 neue Rechtssätze (2009: 782).

In Kartellrechtssachen wurden aufgrund der Entscheidungen in 7 Akten insgesamt 51 Dateiergänzungen vorgenommen, davon 12 neue Rechtssätze.

Senate	Akten gesamt	rsi	davon rsn	rsn-Akten
1	230	517	38	24
2	237	1069	142	59
3	247	747	33	29
4	232	621	38	27
5	247	1166	79	54
6	258	726	17	15
7	257	698	31	22
8	258	559	36	30
9	220	659	34	30
10	278	552	66	47
17	22	105	14	10
<b>Senate gesamt</b>	2486	7419	528	347

In Strafsachen wurden aufgrund der Entscheidungen in 889 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 1397 Ergänzungen der Rechtssatzdatei vorgenommen, davon waren 102 neue Rechtssätze (2007 - 126, 2008 - 185, 2009 - 198).

Senate	Akten gesamt	rsi	davon rsn	rsn-Akten
11	172	275	16	16
12	209	243	22	18
13	144	338	35	20
14	178	319	2	2
15	186	222	27	19
<b>Senate gesamt</b>	889	1397	102	75

Die Rechtssatzdatei des RIS-Justiz umfasste Ende 2009 125.469 Datensätze und per Ende 2010 126.325 Datensätze. Im RIS standen Ende 2009 62.596 und Ende 2010 65.814 kategorisierte OGH-Entscheidungen im Volltext zur Verfügung.

#### 4.2. Sonstige Veränderungen im RIS

Die vorweg im Rahmen einer Verwaltungsverordnung vorgesehenen **Direktzustellung** von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs unmittelbar durch den Obersten Gerichtshof und nicht mehr durch die Vorinstanzen hat eine erhebliche Beschleunigung der Aufnahme neuer Entscheidungen in das RIS gebracht. Sie war auch mit Änderungen der Arbeitsabläufe im Evidenzbüro verbunden.

Seit einigen Jahren werden vom Evidenzbüro auch verstärkt die Entscheidungen des **EGMR im RIS dokumentiert**. Im Rahmen der Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte wurden auch 2010 wieder 76 aufgearbeitete Entscheidungen neu erfasst. Insgesamt sind damit bereits mehr als 1000 Entscheidungen des EGMR über die Datenbank RIS-Justiz dokumentiert. Teilweise erfolgte die Aufarbeitung auch im Rahmen einer Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien. Weitgehend konnten dadurch auch bereits klare Strukturen für die Untergliederung einzelner Artikel der EMRK geschaffen werden („Übersichtskarten“). Auch im Zusammenhang mit diesen Kooperationen stellt der Leitfaden für die Rücklaufbearbeitung eine wichtige Orientierung dar.

Die EDV-technische Betreuung des RIS wird durch den RIS-Beauftragten Richter des Evidenzbüros Dr. Stromberger selbstständig mit großem Engagement und Erfolg in Zusammenarbeit mit dem Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Herbert Hopf wahrgenommen.

## 5. Räumliche Unterbringung

Die Unterbringung der richterlichen Referenten und Referentinnen wie auch der nichtrichterlichen Bediensteten ist stark beengt. Die Ausweichmöglichkeiten sind sehr beschränkt. Auch ist die räumliche Nähe für die tägliche Zusammenarbeit gerade bei einem häufig wechselnden Team vorteilhaft. Es ist daher sehr erfreulich, dass nunmehr im räumlichen Verbund mit dem Evidenzbüro in einem der Vorräume neue Arbeitsplätze eingerichtet werden.

## 6. Sonstiges

Die Umstellung auf das neue Schreibprogramm **OpenOffice** hat sich insgesamt sehr arbeitsaufwendig gestaltet, wurde aber gut bewältigt. Sie wurde von Seiten des Evidenzbüros vor allem durch den Richter des Evidenzbüros Dr. Stromberger betreut, hat aber auch die Kanzlei stark belastet.

Auch das Suchprogramm **Omnifind** wurde neu eingeführt. Alle Einlaufbearbeitungen werden hier in einem bereits von der Zivilkanzlei aufgrund der Registerangaben erstellten Dokument abgespeichert. **Sämtliche Dateien** können im EB-Ordner Einlaufbearbeitungen durchsucht werden. Es können damit alle anfallenden Akten, für die entsprechende Datensätze angelegt werden, gefunden werden. Damit ist es durch den Einsatz des neuen Suchprogramms auch wesentlich leichter, Parallelakten zu finden, in denen zwar noch keine Entscheidung im RIS erfasst ist, die aber bereits im Evidenzbüro bearbeitet wurden. Die Gefahr von divergierenden Entscheidungen in parallel laufenden Akten in verschiedenen Senaten wird reduziert. Durch die Zusammenfassung der Einlaufbearbeitungen in einem eigenen Ordner wird nicht nur die Suche erleichtert, sondern es werden auch die Leistungen der Mitarbeiter im Evidenzbüro bei der Einlaufbearbeitung dokumentiert und können leichter weiter genutzt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass alle Mitarbeiter des Evidenzbüros ihre Arbeit besonders sorgfältig und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten verzögerungsfrei verrichten. Jeder trägt zum sehr positiven Arbeitsklima bei und ist sich der Bedeutung der Tätigkeit und der Verantwortung bewusst.

## **XI. Tätigkeit der Zentralbibliothek**

### **1. Bibliothekskommission**

Vorsitzender:	SenPräs.d.OGH Dr. Peter SCHINKO
Stellvertreter und Mitglied:	HRd.OGH Dr. Manfred VOGEL
Weitere Mitglieder: Strafsachen	SenPräs.d.OGH Dr. Thomas PHILIPP HRd.OGH Dr. Michael SCHWAB
Zivilsachen	HRd.OGH Dr. Georg HRADIL HRd.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
Ersatzmitglieder:	HRd.OGH Dr. Herbert HOPF HRd.OGH Mag. Eva FUCHS HRd.OGH Mag. Jörg ZIEGELBAUER HRd.OGH Dr. Christoph BRENN

### **2. Bibliothekspersonal**

Verwaltungsdienst:	
Leiterin:	VB v2/4 Gabriele Svirak
Stellvertreterin:	VB v2/3 Katharina Wiesner
	VB v3/1 Brigitte Mock
	VB v4/1 Birgit Luttenberger (Schreibdienst bis Ende Mai 2010)
	VB v4/1 Karin Hödl (Schreibdienst ab 1. Oktober 2010)
Lesesaaldienst:	FOI Gerhard Pusterhofer
	VB v4/1 Anita Hammer
	VB v4/1 Claudia Ponath (bis Ende Mai 2010)
	VB v4/1 Birgit Luttenberger (ab 1. Juni 2010)

### **3. Buchbestand**

Anfangsbestand 2010:	127.927 Bände
Zuwachs:	
Einzelwerke	3.166 Bände
Periodika	625 Bände
	<u>3.791 Bände</u>
	131.718 Bände
ausgeschieden:	<u>1.720 Bände</u>
Endbestand 31.12.2010:	<u>129.998 Bände</u>

#### **4. Bibliotheksausgaben**

Im Berichtsjahr langten 1595 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt 411.938,18 EUR ein und wurden der Buchhaltungsagentur zur Zahlungsanweisung weitergeleitet.

Davon entfielen:

auf Neuanschaffungen	209.487,29 EUR
auf vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	198.130,03 EUR
Buchbindeaufträge	4.320,86 EUR

#### **5. Bibliotheksorganisation**

Im Jahre 2010 wurde durch den Wertkartenkopierer von auswärtigen Bibliotheksbesuchern ein Gesamtbetrag von 8.523,55 EUR eingenommen, für Privatkopien fielen 234 EUR an; beide Beträge wurden der ho. Zahlstelle übergeben.

#### **6. Bestanderschließung**

VB Ponath und VB Hammer waren im Berichtsjahr 2010 bis Ende Mai weiterhin bemüht, den Buchbestand IT-unterstützt rückwärts zu erfassen. Dies war allerdings nur durch Gewährung von jeweils 10 Überstunden pro Monat möglich. Ab 1. Juli 2010 konnte dann VB Luttenberger die Überstunden von VB Ponath zwecks Rückdokumentation übernehmen.

Monatlich wurde an die Vorsitzenden und interessierten Mitglieder des Gremiums und der Generalprokuratur eine systematisch geordnete Übersicht der Neuerwerbungen und Zeitschriftenaufsätze übermittelt. Dieser „Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel“ wurde interessierten Bibliotheksbesuchern überlassen und auch an in- und ausländische Stellen versendet.

Wien, am 13. April 2011  
**Hon.-Prof. Dr. Griss**

## Anhang

Personelle Veränderungen im Evidenzbüro

1.1.	Dr. Ferenczi	Dienstantritt im EB
4.1.	Mag. Klein	RiAA, Dienstantritt im EB
11.1.	Mag. Strohmayer	Rp, Dienstantritt im EB
1.2.	Frau Kramer	Ausscheiden aus dem EB, Pensionsantritt
1.2.	Frau Jäger	Dienstantritt im EB (vorher Schreibabteilung)
1.2.	Mag. Romstorfer	Rp, Dienstantritt im EB
15.2.	Mag. Gotsmy	RiAA, Dienstantritt im EB
22.2.	Mag. Metzler	RiAA, Dienstende im EB (StA Eisenstadt)
28.2.	Mag. Strohmayer	Rp, Dienstende im EB (Ende Ausbildung Rp)
28.2.	Dr. Kurz	RiAA, Dienstende im EB (BG Gmünd)
1.3.	Mag. Jauk	Ernennung zur RiAA
1.3.	Dr. Wieser (verehel. Schopper)	Dienstantritt im EB (Richterin des BG Innere Stadt Wien)
1.3.	Mag. Stuhl	RiAA, Dienstantritt im EB
12.3.	Mag. Finster	Dienstende im EB (Beginn der Wochenfrist)
15.3.	Mag. Bayer A.	RiAA, Dienstantritt im EB
21.3.	Mag. Jauk	RiAA, Dienstende im EB (BG Hollabrunn)
21.3.	Mag. Kleibel	RiAA, Dienstende im EB (StA Korneuburg)
21.3.	Dr. Hofer	RiAA, Dienstende im EB (BG Döbling)
22.3.	Mag. Spreitzer	RiAA, Dienstantritt im EB
22.3.	Mag. Rumlpl	Rp, Dienstantritt im EB
29.3.	Mag. Wöss	Rp, Dienstantritt im EB
16.5.	Mag. Romstorfer	Rp, Dienstende im EB (BG Gänserndorf)
1.6.	Mag. Wöss	Ernennung zur RiAA
11.6.	Mag. Klein	RiAA, Dienstende im EB (BG Hernals)
14.6.	Mag. Puttinger	RiAA, Dienstantritt im EB
21.6.	Mag. Mechtler	RiAA, Dienstantritt im EB
27.6.	Mag. Rumlpl	Rp, Dienstende im EB (BG Korneuburg)
27.6.	Mag. Spreitzer	RiAA, Dienstende im EB (StA St. Pölten)
27.6.	Mag. Stuhl	RiAA, Dienstende im EB (BG Hollabrunn)
4.7.	Mag. Wöss	RiAA, Dienstende im EB (BG Lilienfeld)
4.7.	Mag. Gotsmy	RiAA, Dienstende im EB (BG Mödling)
5.7.	Mag. Bayer V.	RiAA, Dienstantritt im EB
5.7.	Mag. Skrdla	RiAA, Dienstantritt im EB
19.7.	Mag. Reich	Rp, Dienstantritt im EB
31.7.	Mag. Fuchs	Dienstende im EB (ASG Wien)
31.7.	Mag. Bayer A.	RiAA, Dienstende im EB (BG Innere Stadt Wien)
1.8.	Dr. Schmaranzer	Dienstantritt im EB (Richter des LG Linz)
1.8.	Mag. Prammer Ch.	RiAA, Dienstantritt im EB
23.8.	Mag. Reichly	RiAA, Dienstantritt im EB
30.8.	Mag. Saadati	Rp, Dienstantritt im EB
4.10.	Mag. Fries	Rp, Dienstantritt im EB
4.10.	Mag. Jahn	RiAA, Dienstantritt im EB
10.10.	Mag. Puttinger	RiAA, Dienstende im EB (BG Innere Stadt Wien)
24.10.	Mag. Skrdla	RiAA, Dienstende im EB (BG Schwechat)



24.10.	Mag. Mechtler	RiAA, Dienstende im EB (BG Hollabrunn)
1.11.	Mag. Sadaati	Ernennung zur RiAA
1.11.	Mag. Fries	Ernennung zum RiAA
1.11.	Mag. Reich	Rp, Dienstende im EB (StA Korneuburg)
2.11.	Mag. Koller	RiAA, Dienstantritt im EB
29.11.	Mag. Bergmann	RiAA, Dienstantritt im EB
30.11.	Mag. Bayer	RiAA, Dienstende im EB (BM für Justiz)
5.12.	Mag. Saadati	RiAA, Dienstende im EB (BG Floridsdorf)
5.12.	Mag. Reichly	RiAA, Dienstende im EB (Justizanstalt Stein/Donau)
6.12.	Mag. Schilhan	RiAA, Dienstantritt im EB
31.12.	Mag. Prammer Ch.	RiAA, Dienstende im EB (Ernennung Richterin des BG Leopoldstadt)

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen wurden von den Universitäten durch folgende Mitarbeiter Leistungen erbracht:

1.2.	Mag. Rauch	Dienstende im EB (Universität)
1.2.	Mag. Hutter	Dienstende im EB (Universität)
1.2.	Mag. Geroldinger	Dienstende im EB (Universität)
1.2.	Mag. Niksova	Dienstantritt im EB (Universität)
28.2.	Mag. Ramharter	Dienstende im EB (Universität)
1.3.	Mag. Harrich	Dienstantritt im EB (Universität)
1.3.	MMag. Pampalk	Dienstantritt im EB (Universität)
1.3.	Mag. Kohl	Dienstantritt im EB (Universität)
31.7.	Mag. Harrich	Dienstende im EB (Universität)
1.8.	Mag. Foglar-Deinhardstein	Dienstantritt im EB (Universität)
15.8.	Mag. Niksova	Dienstende im EB (Universität)
31.8.	Mag. Kohl	Dienstende im EB (Universität)
31.8.	Mag. Pampalk	Dienstende im EB (Universität)
1.9.	Mag. Pühringer	Dienstantritt im EB (Universität)
1.9.	Mag. Eichholzer	Dienstantritt im EB (Universität)
1.10.	Mag. Wenzelhuemer	Dienstantritt im EB (Universität)
1.12.	Mag. Hießl	Dienstantritt im EB (Universität)
31.12.	Mag. Foglar-Deinhardstein	Dienstende im EB (Universität)